



Deutsche Telekom AG
Postfach 20 00, 53105 Bonn

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ihre Referenzen	BK2
Ihr Ansprechpartner	VBV21-6, Daniela Reimer
Durchwahl	02 28/ 1 81-6 31 06
Datum	22. August 2008
Betrifft	Entgeltgenehmigungsantrag für Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung

Sehr geehrter Herr Kuhmeyer, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss Ihrer Beschlusskammer - BK2a-08/002 vom 31.03.2008 sind die Entgelte für Carrier-Festverbindungen von 2 Mbit/s bis einschließlich 2,5 Gbit/s und für die Express-Entstörung der Bandbreiten 2 Mbit/s bis einschließlich 622 Mbit/s bis zum 30.09.2008 befristet genehmigt worden. Mit Beschluss Ihrer Beschlusskammer – BK2a-08/006 vom 04.07.2008 sind die Entgelte für die Express-Entstörung der Bandbreite 2,5 Gbit/s bis zum 30.09.2008 befristet genehmigt worden.

Wir beantragen für die Abschlussegmente von Carrier-Festverbindungen der Vorleistungsebene für die Bandbreiten 2 Mbit/s bis 2,5 Gbit/s

1. die zum 21.01.2008 – BK2a-08/002 beantragten Entgelte für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis zum 31.12.2008 zu genehmigen
2. und die in Anlage 1.1 enthaltenen Entgelte ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 zu genehmigen.

hilfsweise zu 1. die in Anlage 1.2 enthaltenen Entgelte für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis zum 31.12.2008 zu genehmigen.

Hausanschrift	Deutsche Telekom AG
Postanschrift	Head Office T-Home, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Telekontakte	Postfach 20 00, 53105 Bonn
Konto	Telefon +49 228 181-0, Telefax +49 228 181-71914, Internet www.telekom.com
Aufsichtsrat	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 088-668
Vorstand	Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)
Handelsregister	René Obermann (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender), Hamid Akhavan, Reinhard Clemens, Timotheus Höttges, Thomas Sattelberger
	Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn
	USt-IdNr. DE 123475223, WEEE-Reg.-Nr. DE50478376



Datum 22. August 2008
Empfänger BK2
Blatt 2

Zudem beantragen wir für die Express-Entstörung der Abschlussegmente von Carrier-Festverbindungen der Vorleistungsebene für die Bandbreiten 2 Mbit/s bis 2,5 Gbit/s die in Anlage 1.3 enthaltenen Entgelte ab dem 01.10.2008 zu genehmigen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Beantragung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen mit erheblichem Aufwand für die Deutsche Telekom verbunden ist und die Entgelte deshalb für einen möglichst langen Zeitraum genehmigt werden sollten. Auch unterjährige Preisanpassungen sind sowohl für die Deutsche Telekom als auch für unsere Kunden mit erheblichem Aufwand verbunden, so dass die Entgeltgenehmigungen für CFV jeweils bis zum 31.12. eines Jahres befristet werden sollten.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung und Preise ab 01.01.2009
- Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung und Preise für das vierte Quartal 2008
- Anlage 1.3 Leistungsbeschreibung und Preise Express-Entstörung
- Anlage 2.1 Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge
- Anlage 2.2 Umsatz, Absatzmengen, Deckungsbeiträge Express-Entstörung
- Anlage 3 Tarifikalkulation
- Anlage 4 Monitoring Express-Entstörung
- Anlage 5 Kostennachweise

Die Unterlagen des Entgeltantrages vom 21.01.2008 - BK2a-08/002 - wurden diesem Entgeltverfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht beigefügt. Wir verweisen insoweit auf die in dem Entgeltverfahren – BK2a-08/002 - bei der Beschlusskammer 2 vorgelegten Unterlagen.

Datum 22. August 2008
Empfänger BK2
Blatt 3

Der Entgeltgenehmigungsantrag einschließlich aller Anlagen enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Deutschen Telekom. Sie dienen ausschließlich Prüfungszwecken der Bundesnetzagentur und sind nicht zur Einsichtnahme Dritter bestimmt. Eine geschwärzte Fassung des Entgeltgenehmigungsantrags erhalten Sie mit separatem Schreiben.

Für die Klärung von Fragen zu diesem Entgeltgenehmigungsantrag stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Marcus Weinkopf

i. A.

Daniela Reimer

Anlage 1 Leistungsbeschreibungen und Preise

- Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung und Preise ab dem 01.01.2009 für
CFV 2 MS/T2MS, 2MU, 34M, 16xT2MS/16x2MU, 21xT2MS/2MU,
155M, 63xT2MS/2MU, 622 M, 2.5 G
- Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung und Preise vom 01.10.2008 – 31.12.2008 für
CFV 2 MS/T2MS, 2MU, 34M, 16xT2MS/16x2MU, 21xT2MS/2MU,
155M, 63xT2MS/2MU, 622 M, 2.5 G
- Anlage 1.3 Leistungsbeschreibung und Preise Express-Entstörung CFV ab dem
01.10.2008

Detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität für CFV ab 01.01.2009

1 Leistungsbeschreibung

Die Deutsche Telekom realisiert die Bereitstellung und den Betrieb von Carrier-Festverbindungen (CFV) zur Übermittlung von Daten und Sprache für Diensteanbieter und Carrier, sofern dies mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Die Vornahme einer Inhouse-Verkabelung im Rahmen einer Standardinstallation gilt als Teil der vorhandenen Infrastruktur. Bei zusätzlich erforderlicher Infrastruktur für die Anschlusslinie oder die Inhouse-Verkabelung kann die Deutsche Telekom dem Kunden ein Angebot hierzu unterbreiten oder die Bestellung ablehnen.

Es werden folgende CFV angeboten:

Bezeichnung	Kurzbeschreibung des Übertragungsweges
CFV 2MS / CFV T2MS/ CFV 2MU	CFV mit 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondienststeignung. CFV mit 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 34M	CFV mit 34 368 kbit/s und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703.
CFV 16 x T2MS/ CFV 16 x 2MU	CFV mit 16 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondienststeignung CFV mit 16 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 21 x T2MS/ CFV 21 x 2MU	CFV mit 21 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondienststeignung CFV mit 21 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 155M	CFV mit 155 520 kbit/s SDH-strukturiert (STM1) und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704–G.957/G.707.
CFV 63 x T2MS/ CFV 63 x 2MU	CFV mit 63 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondienststeignung CFV mit 63 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703

Bezeichnung	Kurzbeschreibung des Übertragungsweges
CFV 622M VC4-4/ CFV 622M VC4-4c	CFV mit 622 Mbit/s mit vier einzelnen VC-4 und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.957/G.707 CFV mit 622 Mbit/s mit VC-4-4c und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.957/G.707
CFV 2,5G STM16/ CFV 2,5G VC4-16c	CFV mit 2,5 Gbit/s mit 16 einzelnen VC-4 und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.707/ G.957 CFV mit 2,5 Gbit/s mit VC-4-16c und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.707/ G.957

2 Technische Rahmenbedingungen

Die technischen Merkmale der CFV-Typen, die Beschreibung der übertragungs-technischen Schnittstellen und die Regelungen für den Aufbau der Übertragungseinrichtungen sind in den Technischen Rahmenbedingungen enthalten.

Die Technischen Rahmenbedingungen finden sich in den technischen Beschreibungen der Deutschen Telekom wieder.

Änderungen der technischen Beschreibungen werden automatisch übernommen und Bestandteil der Vertragsbeziehung, soweit sie den zugrundeliegenden nationalen und internationalen Normen und Richtlinien entsprechen. Ergeben sich im Hinblick auf die Implementierung der zugrundeliegenden Richtlinien Auslegungsfragen oder Handlungsspielräume werden diese zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.

3 Mitwirkungspflichten

Eine CFV wird von der Deutschen Telekom bereitgestellt, wenn die zwischen der Deutschen Telekom und dem Vertragspartner vereinbarten notwendigen technischen und netzplanerischen Voraussetzungen vom Vertragspartner erfüllt sind.

Insbesondere sind Planungsabsprachen hinsichtlich der Anzahl der CFV und deren Standorte verbindlich zu vereinbaren.

a) Bei der Planung von CFV

Die Einhaltung der im folgenden genannten Bearbeitungsfristen steht unter der Voraussetzung, dass die zwischen den Vertragspartnern zu treffenden Planungsabsprachen eingehalten werden.

Die Bearbeitung von Aufträgen, für welche keine Planungsabsprachen vorliegen, erfolgt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Gleiches gilt, wenn es zu keiner Einigung über die Planungsabsprachen kommt.

Im Rahmen von Planungsabsprachen stellt der Kunde spätestens am Ende des 1. Quartals

eines jeden Jahres die Planungswerte zur Verfügung, die die Zu- und Abgänge für CFV für das laufende Jahr sowie das Folgejahr gegenüber den im Betrieb befindlichen CFV ausweisen.

Die Deutsche Telekom ist durch den Kunden im Rahmen der Planungsabsprachen

- über die Planung von CFV und deren Ort-zu-Ort-Beziehung
- über die Planung von Netzknoten ≥ 34 Mbit/s und deren regionale Standorte zu informieren.

Weiterhin hat der Kunde der Deutsche Telekom Informationen

- über die Planung des Ausbauzustandes
(z.B. Netzstruktur, Kapazitäten) i.d.R. alle 12 Monate,
- über die Planung von größeren Standorten i.d.R. alle 12 Monate bereitzustellen.

b) Bei der Installation und beim Betrieb von CFV

Der Kunde wird

- ba)** unverzüglich nach der verbindlichen Bestellung mit der ausführenden Niederlassung der Deutschen Telekom standortspezifische Vereinbarungen für das jeweilige Grundstück treffen, die folgende Regelungspunkte umfassen: Aufstellungspläne, Montage-skizzen, Vereinbarung von Zwischenterminen, Zugangsregelungen sowie ggf. besondere technische Anforderungen, Einsatz von Richtfunkssystemen und Vereinbarungen über weitere Leistungen. Diese Vereinbarungen sind in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Begehungsprotokoll festzuhalten,
- bb)** die für die Errichtung und den Betrieb einer Telekom-Telekommunikationseinrichtung notwendigen Voraussetzungen auf eigene Kosten schaffen,
 - bc)** dafür Sorge tragen, dass die Deutsche Telekom das jeweilige Gebäude bzw. Grundstück entsprechend der im Einzelfall getroffenen Zugangsregelung betreten und die vereinbarten Installationsarbeiten durchführen kann. Auf Verlangen der Deutschen Telekom wird KUNDE der Deutschen Telekom einen mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Nutzungsvertrag i.S.d. § 45a TKG vorlegen.
- bd)** vor der Aufnahme der Installationsarbeiten durch die Deutsche Telekom die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen bezeichnen,
- be)** alle Installations- und Änderungsarbeiten an CFV nur von der Deutschen Telekom oder deren Beauftragten ausführen lassen,
- bf)** nur zugelassene Einrichtungen an die Abschlusseinrichtungen der CFV anschalten, die der Schnittstellenspezifikation entsprechen,
- bg)** die überlassenen CFV nur bestimmungsgemäß nutzen und sie vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung bewahren.
- bh)** auf Verlangen der Deutschen Telekom einen Begehungstermin mit der Deutschen Telekom abstimmen und beim vereinbarten Begehungstermin auch erscheinen. Fristverschiebungen, die sich durch den Kunden ergeben, gehen nicht zu Lasten der Deutschen Telekom;

- bi) eine geeignete und gefahrlose Zugangsmöglichkeit für Mitarbeiter der Deutschen Telekom bei der CFV-Bereitstellung und –Entstörung sicherstellen.

4 Bereitstellung

a) Bereitstellungsfristen und -termine

Unter den vorgenannten Voraussetzungen wird die Deutsche Telekom innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der schriftlichen vollständigen Bestellung (unter Beachtung des vertraglich geregelten Bestellkontingentes) entweder den vom Kunden gewünschten Bereitstellungstermin schriftlich bestätigen oder einen anderen frühestmöglichen Bereitstellungstermin schriftlich nennen.

Die Frist, innerhalb der die CFV bereitgestellt wird, sofern der Kunde keine spätere Bereitstellung wünscht, bemisst sich nach folgenden Stufen:

1. Stufe: Die CFV wird innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Bestellung bereitgestellt, wenn zum Zeitpunkt der Projektierung, d.h. spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung, festgestellt wird, dass die erforderlichen Netzressourcen für den Übertragungsweg ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität zur Verfügung stehen.
2. Stufe: Die CFV wird innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Bestellung bereitgestellt, wenn zum Zeitpunkt der Projektierung, d.h. spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung, festgestellt wird, dass die erforderlichen Netzressourcen für den Übertragungsweg mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden können.

Ein geringer Aufwand liegt insbesondere dann vor, wenn z.B. lediglich

- Spleißarbeiten oder Umschaltarbeiten mit Muffenöffnung notwendig sind,
- Tiefbaumaßnahmen auf einer Länge von weniger als 10 Metern erforderlich sind,
- Technik (z.B. Gestelle) aufgebaut oder
- Inhouseverkabelung errichtet werden muss.

Die Deutsche Telekom nennt einen Werktag als verbindlichen Bereitstellungstermin..Der Termin ist entweder der vom Kunden gewünschte Termin oder ein frühestmöglicher Termin, der innerhalb der verbindlichen Frist der jeweiligen Stufe liegt. Im letztgenannten Fall wird der Kunde den genannten Termin innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bestätigen oder einen späteren Bereitstellungstermin innerhalb der verbindlichen Fristen mit der Deutschen Telekom vereinbaren oder unter gesondert geregelten Voraussetzungen die Bestellung stornieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung, ist der von der Deutschen Telekom genannte Termin verbindlich.

Eine Vorverlegung eines Bereitstellungstermins kann im Einzelfall, sofern technisch und organisatorisch möglich, kostenfrei einvernehmlich zwischen dem Kunden und der Deutschen Telekom vereinbart werden.

b) Bereitstellungsprozess**ba) Begehung**

Auf Aufforderung von der Deutschen Telekom findet eine gemeinsame Begehung des Standortes statt. Eine gemeinsame Begehung dient u.a. dazu, den Bereitstellungsstermin festzulegen. Der Begehungstermin wird möglichst kurzfristig einvernehmlich festgelegt und findet spätestens 8 Werktage nach Eingang der vollständigen schriftlichen Bestellung gemeinsam mit dem Kunden statt. Kommt innerhalb dieser Frist kein einvernehmlicher Begehungstermin zustande oder erscheint der Kunde zu dem einvernehmlich vereinbarten Begehungstermin nicht, so kann die Deutsche Telekom einen letztmaligen Begehungstermin per Telefax festsetzen, der max. 10 Werktage nach Eingang der vollständigen schriftlichen Bestellung bei der Deutschen Telekom liegt. Erscheint der Kunde auch zu diesem Begehungstermin nicht, so ist die Deutsche Telekom berechtigt, die Bestellung der CFV zurückzuweisen und ein gesondert geregeltes, niedriges Stornierungsentgelt zu berechnen.

Über die erfolgte Begehung wird ein gemeinsames Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. In dem Begehungprotokoll werden die vertraglichen Pflichten der Parteien bzgl. der Bereitstellungsbedingungen für die CFV konkretisiert. Wird eine Mitwirkungspflicht nicht entsprechend dem Begehungprotokoll erfüllt, muss die Deutsche Telekom ihre Leistung erst erbringen, wenn die Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind und wenn die ursprünglich vereinbarte Reaktionszeit verstrichen ist. Die jeweilige Reaktionszeit ergibt sich aus dem Begehungprotokoll.

Falls keine Begehung erforderlich ist, wird dies dem Kunden kurzfristig mit dem Vordruck Begehungprotokoll mitgeteilt.

bb) Installation

Die Deutsche Telekom installiert in einem mit dem Kunden vereinbarten begehbaren Raum, der den klimatechnischen Erfordernissen der von der Deutschen Telekom eingesetzten Technik entsprechen muss, eine Abschlusseinrichtung für die CFV. Die Stromversorgung für alle übertragungstechnischen Einrichtungen am Kunden-Standort wird grundsätzlich vom Kunden bereitgestellt. Die Leitungsinstallation erfolgt entsprechend den unten aufgeführten bei der Deutschen Telekom geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Die Errichtung von Tragekonstruktionen für Richtfunkantennen ist grundsätzlich Bestandteil des Leistungsumfangs der Deutschen Telekom. Die Bereitstellung von Stellflächen bzw. Anbringungsmöglichkeiten für Richtfunkantennen fällt grundsätzlich unter die Mitwirkungspflicht des Kunden.

bba) Standardinstallation

Sofern die Deutsche Telekom keine vorhandene Inhouse-Verkabelung nutzt, nimmt sie entweder eine verdeckte Leitungsführung oder eine Aufputz-Installation vor.

Wenn Rohmetze oder andere verdeckte Führungen (z.B. Installationskanäle) nach DIN 18015 vorhanden sind, kann die Deutsche Telekom eine verdeckte Leitungsführung innerhalb des Gebäudes vornehmen. Die Aufputz-Installation nimmt die Deutsche Telekom am oder im Gebäude vor. Die Aufputz-Installation setzt voraus, dass sie vollständig und gefahrlos möglich ist und lediglich folgende Tätigkeiten und übliches Material erfordert: Maximale Kabellänge von 15m, Befestigung der Kabel mit Schellen, maximal einen Wand- oder Deckendurchbruch mit einer Hand-Schlagbohrmaschine, Verlegung auf vorhandenen Kabelrosten, keine Tätigkeiten in einer Höhe von mehr als 3m über festem Grund.

bbb) Sonderbauweisen

Dem Bereich der Sonderbauweisen sind sämtliche Installationen, die von der Standardinstallation nicht umfasst sind zuzurechnen, wie z.B:

- Verwendung von besonderem Installationsmaterial;
- Installation mit besonderen Schutzmaßnahmen bei der Leitungsführung (Verwendung von Schutzrohren, zugriffsgeschützte Leitungsführung);
- Durchbrüche ungewöhnlicher Gebäudeteile, die nicht mit Hand-Schlagbohrmaschinen o.ä. herstellbar sind;
- andere Maßnahmen bei der Bauausführung, die nicht mit der üblicherweise von den Montagekräften mitgeführten Ausrüstung ausführbar sind, da sie eine wesentliche Abweichung von den üblicherweise angewendeten Ausführungsarten darstellen und mit Mehraufwand verbunden sind.

bc) Test

Vor Übergabe einer CFV wird die Betriebsfähigkeit dieser CFV nach folgenden Testverfahren überprüft:

bca) Testverfahren zur Bereitstellung von CFV

Nach vollständigem Aufbau und Aktivierung aller Komponenten und Ausführung aller erforderlichen Rangierungen werden durch Hardware-Schleifen (Schleifenstecker am NTPM bzw. Verteiler) oder Software-Schleifen die Messungen vorgenommen.

bcb) Testverfahren bei einer Kopplung von Maßnahmen

Hat der Kunde angegeben, dass es sich bei der Bereitstellung um eine Kopplung mit einer Abschaltung handelt und hat die Deutsche Telekom aufgrund der Leitungsplanungen mitgeteilt, dass eine mit ihm abzustimmende Umschaltung im Netz der Deutschen Telekom erforderlich ist, wird zunächst nur der neu bereitzustellende Teilabschnitt der CFV den o.a. Testverfahren unterworfen. Für die Umschaltung ist nach Möglichkeit ein Zeitraum in der verkehrsschwachen Zeit des Kunden-Netzes zu vereinbaren.

Um die im Rahmen der Umschaltung auftretende Betriebsunterbrechung gering zu halten, beschränkt sich der Test der mit der Umschaltung bereitgestellten neuen CFV i.d.R. auf eine kurze Funktionsprüfung von maximal 1 Stunde.

Ist diese Funktionsprüfung erfolgreich, wird die CFV bereitgestellt.

Kann eine Funktionsfähigkeit der neuen CFV im Rahmen der geplanten Umschaltung nicht hergestellt werden, wird zunächst wieder auf die alte Führung zurückgeschaltet; nach Beseitigung der aufgetretenen Fehler ist ein neuer Umschalttermin zwischen der Deutschen Telekom und dem Kunden abzustimmen.

bcc) Gemeinsamer Test

Neben den obigen Testverfahren kann vom Kunden bzw. der Deutschen Telekom ein gemeinsamer Test initiiert werden.

Das Verlangen zur Durchführung eines gemeinsamen Testes teilt die ständig besetzte Störungsannahmestelle beim Kunden der Netzkontrolstelle mit; die zuständigen Ansprechpartner werden gegenseitig benannt. Die Termine für den Test werden daraufhin zwischen den örtlich Zuständigen abgestimmt. Die gemeinsame Messung soll innerhalb der folgenden 5 Werktage abgeschlossen sein.

Über die Auswertung der Messung und das festgestellte Ergebnis ist eine Niederschrift zweifach zu fertigen und von den Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar des Messprotokolls und der Niederschrift.

bd) Übergabe

Der Bereitstellungsverfahren der CFV wird mit der Übergabe abgeschlossen. Der Übergabetermin wird spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Bereitstellungstermin telefonisch mit dem Kunden abgestimmt und per Telefax bestätigt. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Übergabe ist, dass der Kunde der ihm als Ansprechpartner genannten Stelle innerhalb der im Begehungsprotokoll vereinbarten Fristen die Mitteilung über die Erfüllung der in dem Begehungsprotokoll festgelegten Mitwirkungspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Stromversorgung, macht.

Die Übergabe der CFV findet zu dem einvernehmlich festgelegten Bereitstellungstermin gemeinsam vor Ort statt. Vor der Übergabe wurde bzw. wird die Betriebsfähigkeit der CFV nach dem oben beschriebenen Testverfahren durch die Deutsche Telekom geprüft. Ergibt das genannte Testverfahren, dass die CFV betriebsfähig ist, gilt diese als bereitgestellt.

Die im Rahmen dieses Testverfahrens ermittelten Messwerte werden in das Bereitstellungsprotokoll von der Deutschen Telekom eingetragen. Mit dem Bereitstellungsprotokoll teilt die Deutsche Telekom dem Kunden ebenfalls die interne Leitungsbezeichnung der Deutschen Telekom mit. Die interne Leitungsbezeichnung der Deutschen Telekom wird ab Bereitstellung von beiden Vertragspartnern als Identifizierungsmerkmal im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs verwendet.

Das Bereitstellungsprotokoll ist zweifach zu fertigen und von den ausführenden Mitarbeitern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Bereitstellungsprotokolls.

Hat der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht vollständig erfüllt, wird die CFV soweit wie möglich fertiggestellt, provisorisch abgeschlossen und übergeben. Bei Unstimmigkeiten bezüglich nicht erbrachter Vorleistungen wird eine gemeinsame Begehung des Standortes innerhalb von zwei Werktagen vereinbart.

Ist der Kunde an dem einvernehmlich festgelegten Bereitstellungstermin nicht anwesend, so wird die Übergabe ohne seine Anwesenheit durchgeführt. Gleiches gilt, wenn sich die Vertragspartner nicht auf einen Übergabetermin einigen können. Im Falle eines positiven Messergebnisses gilt die CFV als übergeben und bereitgestellt. Der Kunde erhält schriftlich i.d.R. durch Telefax ein Exemplar des Bereitstellungsprotokolls.

Kann der einvernehmlich festgelegte Bereitstellungstermin durch die Deutsche Telekom nicht eingehalten werden, wird die Deutsche Telekom den Kunden unverzüglich unter Angabe detaillierter Gründe und unter Nennung eines neuen verbindlichen Bereitstellungstermins innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist informieren. Gleiches gilt umgekehrt für den Kunden. Die Folgen bei verzögerter Bereitstellung bleiben hiervon unberührt.

be) Folgen verzögerter Bereitstellung

Kann aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, der durch die Deutsche Telekom verbindlich bestätigte Bereitstellungstermin nicht eingehalten werden, so beginnt die Entgeltspflicht spätestens 15 Werktage nach dem durch die Deutsche Telekom verbindlich bestätigten Bereitstellungstermin.

Kann aus Gründen, die die Deutsche Telekom zu vertreten hat, der durch die Deutsche Telekom verbindlich bestätigte Bereitstellungstermin nicht eingehalten werden, schuldet der Kunde das Jahresentgelt erst ab dem Tag der betriebsbereiten Bereitstellung.

5 Qualität

Die Deutsche Telekom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Carrier-Festverbindungen mit einer mittleren Verfügbarkeit von mindestens 98,5% im Jahr und einer Bitfehlerrate von höchstens 10^{-7} .

Die Verfügbarkeit einer CFV wird auf ein Kalenderjahr bezogen.

6 Entstörung**a) Standardentstörleistung**

Die Deutsche Telekom garantiert im Rahmen der Standardentstörung für alle CFV eine Entstörung spätestens innerhalb von 24 h.

b) Acht-Stunden-Express-Entstörung

Die Acht-Stunden-Express-Entstörung wird nach Dauerauftrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten oder nach Einzelauftrag für eine vom Kunden festgelegte CFV erbracht.

c) Verfahren bei Störungen

Die Deutsche Telekom richtet für das Kunden-Netz eine zentrale, ständig erreichbare Störungsannahmestelle (NK = Netzkontrollstelle) ein.

Für die Kontakte zur NK ist auf Kunden-Seite eine ständig erreichbare Störungsannahmestelle zuständig.

Wird vom Kunden nach Überprüfung seiner Einrichtung eine CFV-Störung festgestellt, so hat der Kunde diese, unter Angabe der von der Deutschen Telekom mitgeteilten CFV-Leitungsbezeichnung, unverzüglich der Störungsannahmestelle zu melden. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um der Deutschen Telekom die unverzügliche Aufnahme und ungehinderte Durchführung von Entstörungsmaßnahmen zu ermöglichen. Ist zur Entstörung einer CFV der Deutschen Telekom die Unterstützung durch den Kunden erforderlich, so wird diese vom Kunden im angemessenen Umfang jederzeit und kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Deutsche Telekom.

Nach der Beseitigung der Störung melden NK bzw. die ständig erreichbare Störungsannahmestelle beim Kunden der jeweils anderen Stelle die erneute Betriebsbereitschaft.

Stellt sich nach der Störungsmeldung aufgrund der Prüfung vor Ort heraus, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag, wird der Kunde die der Deutsche Telekom entstandenen Aufwendungen ersetzen.

7 Preisgestaltung

Die Preise hinsichtlich der von der Deutschen Telekom überlassenen CFV sind u. a. abhängig von der vereinbarten Mietzeit. Diese und die hierfür geltenden Bedingungen sind im folgenden aufgeführt.

Die Preise sind Netto-Preise und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Jährliche Preise werden jährlich für ein Jahr im Voraus (für die bereits in Nutzung befindlichen CFV), Einmalleistungen, wie z. B. Bereitstellung, Stornierung, etc. werden ereignisbezogen in Rechnung gestellt.

Die Entgeltspflicht für CFV beginnt mit der Bereitstellung der CFV. Wurde zunächst eine provisorisch abgeschlossene CFV übergeben, beginnt die Entgeltspflicht mit dem Tag, an dem sie betriebsbereit wurde, spätestens jedoch 15 Werktagen nach dem verbindlichen Bereitstellungsstermin. Sie endet nach dem Tag, an dem eine Kündigung wirksam wird.

a) Mindestüberlassungsdauer und Mietzeitbindung

Die Mindestüberlassungsdauer beträgt für CFV 622M und CFV 2,5G zwölf Monate ab erstmaliger Überlassung. Für alle anderen CFV-Typen beträgt die Mindestüberlassungsdauer drei Monate.

CFV werden zudem mit Mietzeiten von 2, 4, 6 oder 8 Jahren überlassen. Bei CFV mit Mietzeitbindung wird ein Preisnachlass (siehe nachfolgende Abschnitte) gewährt. Die Vereinbarung dieser vergünstigten Mietzeiten erfolgt bei der Erstbestellung.

Der Wechsel einer gebundenen CFV zu einer höher vergünstigten Mietzeit (z.B. von 4 auf 6 Jahre, 4 auf 8 Jahre etc.) ist jederzeit möglich. Dabei wird die vergangene Mietzeit auf die neu vereinbarte längere Mietzeit angerechnet. Maximal kann die Laufzeit der vorherigen vergünstigten Mietzeit auf die neue Mietzeitbindung angerechnet werden, d.h. für eine CFV, die z.B. eine Mietzeit von 4 Jahren hat, können auch bei längerer Betriebszeit (z.B. 6 Jahre) maximal 4 Jahre angerechnet werden.

Der Wechsel zu einer niedriger vergünstigten Mietzeit (z. B. von 6 auf 4 Jahre) ist nicht möglich.

Der Wechsel einer CFV ohne Mietzeitbindung in eine CFV mit Mietzeitbindung ist jederzeit möglich. Die vergangene Mietzeit wird auf die neu vereinbarte längere Mietzeit nicht angerechnet.

Wenn der Kunde nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer oder Mietzeitbindung eine CFV nicht kündigt, verlängert sich die Überlassung der CFV auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von sechs Werktagen von beiden Vertragsparteien kündbar.

b) Preissystematik

Nicht genehmigungspflichtig sind die Entgelte für Fernübertragungssegmente bei Verbindungen zwischen den Backbone-Ortsnetzen. Soweit sich die nachstehende Darstellung des Preissystems trotzdem auch auf Backbone-Ortsnetze bezieht, dient das lediglich der Abgrenzung von genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Entgelten.

Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV werden von der Deutschen Telekom einmalige Bereitstellungs- und jährliche Überlassungspreise in Rechnung gestellt. Die

jährlichen Überlassungspreise sind in pauschale und längenabhängige Preise unterteilt.

Zur Berechnung einer CFV gibt es folgende Preiselemente:

- Anschlusslinie bzw.
- Kollokationszuführung

Jeder CFV-Kundenstandort ist mit einer Anschlusslinie angebunden, es sei denn, bei dem CFV-Kundenstandort handelt es sich um einen Kollokationsraum. Dann wird für diesen Abschnitt statt der Anschlusslinie eine Kollokationszuführung berechnet. Ein CFV-Kundenstandort wird daher immer mit einer Anschlusslinie oder einer Kollokationszuführung angebunden.

- Verbindungslinie mit beiden CFV-Kundenstandorten im selben Ortsnetz (ON)
 - Beide CFV-Kundenstandorte in einem Backbone-ON (s. Liste 1: Backbone-Ortsnetze)
 - Beide CFV-Kundenstandorte in einem Regio-ON (s. Liste 2: Regio-Ortsnetze)
 - Beide CFV-Kundenstandorte in einem Country-ON (Ortsnetze, die weder Backbone- noch Regio-Ortsnetz sind)
- Verbindungslinie mit den CFV-Kundenstandorten in unterschiedlichen ON
 - Ein CFV-Kundenstandort im Backbone-ON und ein CFV-Kundenstandort im Regio-ON.
 - Ein CFV-Kundenstandort im Backbone-ON und ein CFV-Kundenstandort im Country-ON.
 - Alle anderen Verbindungen von Ortsnetz zu Ortsnetz.
- Zudem gibt es die aus der Regulierung entfallenen Verbindungen des Fernübertragungssegments, also von Backbone-ON nach Backbone-ON.

ba) Preise für Anschlusslinien

Die Preise im Anschlussliniennetz untergliedern sich in Bereitstellungs- und Überlassungspreise. Diese Preise werden als Pauschale erhoben.

bb) Preise für Verbindungslinien

Die Preise für Verbindungslinien sind Überlassungspreise, deren Höhe sich nach dem Verbindungslinienteil bemisst, über den die jeweilige CFV geführt wird. Die Verbindungslinie ist Bestandteil jeder CFV-Preisberechnung.

Die Ortsnetzbereiche entsprechen den Netzbereichen des Telefondienstes der Deutschen Telekom. Ein Ortsnetzbereich ist der geographische Bereich des Telefonnetzes, in dem Telefonverbindungen ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl hergestellt werden können.

Folgende 76 Backbone-Ortsnetze sind festgelegt:

- | | | |
|---------------------|------------------------|------------------|
| ▪ Aachen | ▪ Ahaus | ▪ Augsburg |
| ▪ Backnang | ▪ Bad Berleburg | ▪ Bad Kissingen |
| ▪ Bamberg | ▪ Bayreuth | ▪ Bensheim |
| ▪ Berlin | ▪ Bielefeld | ▪ Bonn |
| ▪ Brandenburg/Havel | ▪ Braunschweig | ▪ Bremen |
| ▪ Bremerhaven | ▪ Dießen | ▪ Donaueschingen |
| ▪ Dortmund | ▪ Dresden | ▪ Düsseldorf |
| ▪ Erfurt | ▪ Essen | ▪ Frankfurt/Main |
| ▪ Frankfurt/Oder | ▪ Freiburg im Breisgau | ▪ Fulda |
| ▪ Gießen | ▪ Gifhorn | ▪ Göppingen |
| ▪ Göttingen | ▪ Halle | ▪ Hamburg |
| ▪ Hanau | ▪ Hannover | ▪ Heilbronn |
| ▪ Hildesheim | ▪ Ingolstadt | ▪ Kaiserslautern |
| ▪ Karlsruhe | ▪ Kassel | ▪ Kiel |
| ▪ Koblenz | ▪ Köln | ▪ Leer |
| ▪ Leipzig | ▪ Lübeck | ▪ Lüdenscheid |
| ▪ Magdeburg | ▪ Mainburg | ▪ Mannheim |
| ▪ Minden | ▪ Mönchengladbach | ▪ München |
| ▪ Münster | ▪ Neuss | ▪ Nienburg |
| ▪ Nürnberg | ▪ Oldenburg | ▪ Osnabrück |
| ▪ Paderborn | ▪ Parchim | ▪ Ravensburg |
| ▪ Regensburg | ▪ Rostock | ▪ Rottweil |
| ▪ Saarbrücken | ▪ Siegen | ▪ Stuttgart |
| ▪ Trier | ▪ Ulm | ▪ Villingen |
| ▪ Weiden | ▪ Wetzlar | ▪ Wiesbaden |
| ▪ Würzburg | | |

Liste 1: Backbone-Ortsnetze

Folgende 183 Regio-Ortsnetze sind festgelegt:

- | | | |
|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| ▪ Aachen-Kornelimünster | ▪ Achim b. Bremen | ▪ Ahrensburg |
| ▪ Alsdorf/Rheinl. | ▪ Ansbach | ▪ Aschaffenburg |
| ▪ Bad Homburg v.d.H. | ▪ Bad Soden am Taunus | ▪ Bad Vilbel |
| ▪ Bargteheide | ▪ Bergisch Gladbach | ▪ Bielefeld-Jöllenbeck |
| ▪ Bielefeld-Sennestadt | ▪ Böblingen | ▪ Bochum |
| ▪ Bochum-Wattenscheid | ▪ Bottrop | ▪ Bruchsal |
| ▪ Brühl/Rheinl. | ▪ Bünde | ▪ Burgdorf/Kr. Hannover |
| ▪ Burgwedel | ▪ Castrop-Rauxel | ▪ Chemnitz/Sachsen |
| ▪ Cottbus | ▪ Dachau | ▪ Darmstadt |
| ▪ Delmenhorst | ▪ Dieburg | ▪ Dinslaken |
| ▪ Ditzingen | ▪ Duisburg | ▪ Duisburg-Rheinhausen |
| ▪ Düren | ▪ Eltville am Rhein | ▪ Emmendingen |

- Erlangen
- Ettlingen
- Flensburg
- Fürstenfeldbruck
- Geesthacht
- Gera
- Groß-Gerau
- Haan/Rheinl.
- Halle/Westf.
- Heidelberg
- Herne
- Hilden
- Hohenstein-Ernstthal
- Ingolstadt/Donau
- Kelsterbach
- Königsbrunn b. Augsburg
- Krefeld
- Lage/Lippe
- Lauf a.d.Pegnitz
- Leverkusen
- Limburg a.d.Lahn
- Mainz
- Meerbusch-Büderich
- Mettmann
- Montabaur
- Mülheim-Kärlich
- Neuhausen/Filder
- Neutraubling
- Oberhausen/Rheinl.
- Offenbach a.d. Queich
- Passau
- Pinneberg
- Pulheim
- Ratingen
- Reutlingen
- Rosenheim/Oberbayern
- Saarlouis
- Schwetzingen
- Sehnde
- Speyer
- Steinhagen/Westf.
- Tübingen
- Velbert
- Viernheim
- Waiblingen
- Eschweiler/Rheinl.
- Feucht
- Frechen
- Fürth/Odenwald
- Gehrden/Hannover
- Gladbeck
- Groß-Umstadt
- Hagen/Westf.
- Hamm/Westf.
- Hennef/Sieg
- Herzogenaurach
- Hofheim am Taunus
- Hürth/Rheinl.
- Jena
- Kempten/Allgäu
- Konstanz
- Kronberg im Taunus
- Langen/Hessen
- Lehrte
- Leverkusen-Opladen
- Ludwigsburg/Württemb.
- Mainz-Kastel
- Meißen
- Mönchengladb.-Rheydt
- Mörfelden-Walldorf
- Neuenhagen b. Berlin
- Neu-Isenburg
- Neuwied
- Oberursel/Taunus
- Olching
- Pforzheim
- Plochingen
- Quickborn/Kr. Pinneb.
- Recklinghausen
- Rödermark
- Rösrath
- Salzgitter
- Seeheim-Jugenheim
- Siegburg
- Sprockhövel-Haßlsh.
- Stolberg/Rheinl.
- Unna
- Velbert-Langenberg
- Viersen
- Waltrop
- Essen-Kettwig
- Ffm-Bergen-Enkheim
- Freising
- Garbsen
- Gelsenkirchen
- Griesheim/Hessen
- Gütersloh
- Hagen-Hohenlimburg
- Hattingen/Ruhr
- Herford
- Heusenstamm
- Hofheim-Wallau
- Idstein
- Kamen
- Köln-Porz
- Kornwestheim
- Laatzen
- Langenfeld/Rheinl.
- Leonberg/Württemb.
- Limbach-Oberfrohna
- Lünen
- Markt Schwaben
- Memmingen
- Moers
- Mühlheim am Main
- Neufahrn b. Freising
- Neuss-Norf
- Niederkassel
- Oer-Erkenschwick
- Oyten
- Pfungstadt
- Potsdam
- Rastatt
- Remscheid
- Rodgau
- Rüsselsheim
- Sarstedt
- Seelze
- Solingen
- Starnberg
- Sulzbach/Saar
- Vaterstetten
- Velbert-Neviges
- Völklingen
- Wedel

- | | | |
|---------------------|-------------------|------------------|
| ▪ Wedemark | ▪ Weiterstadt | ▪ Werther/Westf. |
| ▪ Wesseling/Rheinl. | ▪ Weyhe b. Bremen | ▪ Willich |
| ▪ Winsen/Luhe | ▪ Witten | ▪ Wolfsburg |
| ▪ Worms | ▪ Wuppertal | ▪ Würselen |

Liste 2: Regio-Ortsnetze

bba) Verbindungslinien mit beiden CFV-Kundenstandorten im selben Ortsnetz

Abhängig, ob sich beide CFV-Endpunkte in einem Backbone-, Regio- oder Country-Ortsnetz befinden, kommt eine unterschiedliche Pauschale für die Überlassung zur Anwendung.

bbb) Verbindungslinien mit den CFV-Kundenstandorten in unterschiedlichen Ortsnetzen

Für die Verbindungslinie zwischen den in der Liste 1 aufgeführten Backbone-Ortsnetzen wird ein nicht regulierter Überlassungspreis für die Fernübertragungssegmente und eine regulierte Pauschale berechnet.

Für alle anderen Verbindungslinien gilt, dass abhängig von den Ortsnetzen, in denen sich die beiden CFV-Kundenstandorte befinden, für die Überlassung eine Pauschale zuzüglich einer längenabhängigen Preisposition zwischen den Entfernungsmesspunkten (EMP) der beiden Ortsnetze zur Anwendung kommt.

Bei der Berechnung der längenabhängigen Überlassungspreise einer Verbindungslinie von Ortsnetz nach Ortsnetz werden die Luftlinienentfernungen zwischen den von der Deutschen Telekom festgelegten EMP zu Grunde gelegt. Die ermittelten Längen der einzelnen Preiselemente werden auf volle Kilometer aufgerundet. Nach einem jeweils vollen Kilometer wird ab einer Länge von 10 Meter zum nächsten Kilometer aufgerundet. Längen unter 10 Meter werden abgerundet.

bc) Preise für Kollokationszuführungen

Die Preise für Kollokationszuführungen gliedern sich in Bereitstellungspreise und Überlassungspreise.

Preise für CFV 2MS/T2MS/2MU

Nettopreise in EUR	
• Anschlusslinie	
Bereitstellungspreis	850,00
Überlassungspreis	2.600,00
• Verbindungslinie	
Überlassungspreise	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	500,00
Regio-ON	550,00
Country-ON	770,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON):	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	Pauschale 536,00 zuzüglich 31,00 je km
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	Pauschale 630,00 zuzüglich 36,00 je km
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	Pauschale 1.400,00 zuzüglich 194,00 je km
- zwischen zwei Backbone-ON zuzüglich einer Pauschale.	Nicht regulierter Preis zuzüglich 1.000,00
• Kollokationszuführung	
Bereitstellungspreis	850,00
Überlassungspreis	600,00

Preise für CFV 34M

Nettopreise in EUR	
• Anschlusslinie	
Bereitstellungspreis	850,00
Überlassungspreis	6.500,00
• Verbindungslinie	
Überlassungspreise	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	4.500,00
Regio-ON	6.450,00
Country-ON	7.500,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON):	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	Pauschale 2.550,00 zuzüglich 213,00 je km
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	Pauschale 3.000,00 zuzüglich 250,00 je km
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	Pauschale 3.000,00 zuzüglich 450,00 je km
- zwischen zwei Backbone-ON zuzüglich einer Pauschale.	Nicht regulierter Preis zuzüglich 9.000,00
• Kollokationszuführung	
Bereitstellungspreis	850,00
Überlassungspreis	5.600,00

Preise für CFV 155M

Nettopreise in EUR	
• Anschlusslinie	
Bereitstellungspreis	850,00
Überlassungspreis	6.500,00
• Verbindungslinie	
Überlassungspreise	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	6.000,00
Regio-ON	8.600,00
Country-ON	10.000,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON):	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	Pauschale 3.655,00 zuzüglich 298,00 je km
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	Pauschale 4.300,00 zuzüglich 350,00 je km
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	Pauschale 8.000,00 zuzüglich 720,00 je km
- zwischen zwei Backbone-ON zuzüglich einer Pauschale.	Nicht regulierter Preis zuzüglich 12.000,00
• Kollokationszuführung	
Bereitstellungspreis	850,00
Überlassungspreis	2.400,00

Preise für CFV 622M

Nettopreise in EUR	
• Anschlusslinie	
Bereitstellungspreis	850,00
Überlassungspreis	9.000,00
• Verbindungslinie	
Überlassungspreise	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	9.000,00
Regio-ON	12.900,00
Country-ON	15.000,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON):	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	Pauschale 8.500,00 zuzüglich 680,00 je km
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	Pauschale 10.000,00 zuzüglich 800,00 je km
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	Pauschale 14.000,00 zuzüglich 2.000,00 je km
- zwischen zwei Backbone-ON zuzüglich einer Pauschale.	Nicht regulierter Preis zuzüglich 18.000,00
• Kollokationszuführung	
Bereitstellungspreis	850,00
Überlassungspreis	2.400,00

Preise für CFV 2,5G

		Nettopreise in EUR
• Anschlusslinie		
Bereitstellungspreis		850,00
Überlassungspreis		9.000,00
• Verbindungslinie		
Überlassungspreise		
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):		
Backbone-ON		10.800,00
Regio-ON		15.480,00
Country-ON		18.000,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON):		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	Pauschale	10.625,00
	zuzüglich	850,00 je km
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	Pauschale	12.500,00
	zuzüglich	1.000,00 je km
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	Pauschale	17.500,00
	zuzüglich	2.500,00 je km
- zwischen zwei Backbone-ON zuzüglich einer Pauschale.	Nicht regulierter Preis	21.600,00
	zuzüglich	21.600,00
• Kollokationszuführung		
Bereitstellungspreis		850,00
Überlassungspreis		2.400,00

Preise für CFV 16 x T2MS/ 2MU

		Nettopreise in EUR
• Anschlusslinie		
Bereitstellungspreis		4.000,00
Überlassungspreis		12.000,00
• Verbindungslinie		
Überlassungspreise		
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):		
Backbone-ON		4.950,00
Regio-ON		7.095,00
Country-ON		8.250,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON):		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	Pauschale	2.805,00
	zuzüglich	234,00 je km
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	Pauschale	3.300,00
	zuzüglich	275,00 je km
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	Pauschale	3.300,00
	zuzüglich	495,00 je km
- zwischen zwei Backbone-ON zuzüglich einer Pauschale.	Nicht regulierter Preis	
	zuzüglich	9.900,00
• Kollokationszuführung		
Bereitstellungspreis		4.000,00
Überlassungspreis		8.100,00

Preise für CFV 21 x T2MS/ 2MU

Nettopreise in EUR	
• Anschlusslinie	
Bereitstellungspreis	5.000,00
Überlassungspreis	13.000,00
• Verbindungslinie	
Überlassungspreise	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	6.600,00
Regio-ON	9.460,00
Country-ON	11.000,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON):	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	Pauschale 4.021,00 zuzüglich 328,00 je km
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	Pauschale 4.730,00 zuzüglich 385,00 je km
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	Pauschale 8.800,00 zuzüglich 792,00 je km
- zwischen zwei Backbone-ON zuzüglich einer Pauschale.	Nicht regulierter Preis zuzüglich 13.200,00
• Kollokationszuführung	
Bereitstellungspreis	5.000,00
Überlassungspreis	8.500,00

Preise für CFV 63 x T2MS/ 2MU

Nettopreise in EUR	
• Anschlusslinie	
Bereitstellungspreis	13.000,00
Überlassungspreis	14.000,00
• Verbindungslinie	
Überlassungspreise	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	7.200,00
Regio-ON	10.320,00
Country-ON	12.000,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON):	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	Pauschale 4.386,00 zuzüglich 357,00 je km
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	Pauschale 5.160,00 zuzüglich 420,00 je km
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	Pauschale 9.600,00 zuzüglich 864,00 je km
- zwischen zwei Backbone-ON zuzüglich einer Pauschale.	Nicht regulierter Preis zuzüglich 14.400,00
• Kollokationszuführung	
Bereitstellungspreis	13.000,00
Überlassungspreis	11.100,00

c) Preisnachlasssystematik**ca) Preisnachlass bei Mietzeitbindung**

Bei CFV, die mit einer Mietzeitbindung von 2, 4, 6 oder 8 Jahren überlassen werden, wird ein Preisnachlass gewährt. Dieser bezieht sich auf alle genehmigungspflichtigen Preissegmente (Bereitstellungspreise und jährlichen Preise des Anschlusslinie, Kollokationszuführung und Verbindungslinie) mit Ausnahme der Preise für zusätzliche Leistungen

Nach jeder Änderung der Preise oder der Preisnachlässe bei Mietzeitbindung werden automatisch die aktuellen Werte auf neue und bereits bestehende CFV angewendet.

cb) Umsatzpreisnachlass

Die Deutsche Telekom gewährt KUNDE einen Umsatzpreisnachlass. Bonusrelevanter Umsatz sind die Umsätze mit CFV. Die Höhe des Umsatzes bestimmt sich nach den pro Kalenderjahr durch die Deutsche Telekom an KUNDE in Rechnung gestellten, von KUNDE vollständig bezahlten und nicht beeinwandeten Entgelte abzüglich der von der Deutschen Telekom an Kunde in diesem Kalenderjahr erstellten Gutschriften. Die Zahlungen von KUNDE für einen etwaigen Ausbau von zusätzlicher Infrastruktur sind nicht bonusrelevant. Bei der Berechnung des Umsatzpreisnachlasses wird der Gesamtumsatz in die einzelnen Stufen zerlegt und für die unterschiedlichen Stufen die jeweils angegebenen Prozentsätze berechnet.

cc) Bündelpreisnachlass

Der Bündelpreisnachlass bezieht sich auf die Bereitstellungspreise und kommt bei gleichzeitiger Bereitstellung mehrerer CFV des gleichen CFV-Typs und für den jeweils gleichen Standort zur Anwendung. Die prozentualen Abschläge auf das (ggf. bereits aufgrund eines Preisnachlasses bei Mietzeitbindung reduzierte) Bereitstellungsentgelt sind abhängig von der Übertragungskapazität.

2.2 Preisnachlässe

Lfd. Nr.	Beschreibung		Höhe des Preisnachlasses
1	Preisnachlass bei Mietzeitbindung		
	2 Jahre		10
	4 Jahre		17
	6 Jahre		21
	8 Jahre		23
2	Umsatzpreisnachlass		
	Umsatzbonusrelevanter Umsatz		
	von (in Mio EUR)	bis (in Mio EUR)	
	0	0,25	0
	0,25	0,5	2
	0,5	1	3
	1	2,5	4
	2,5	5	5
	5	10	6
	10	25	8
	25	50	10
	50	100	12
	100	250	14
	250	500	16
	500	1.000	20
	größer 1.000		24

Lfd. Nr.	Beschreibung	Höhe des Preisnachlasses (in %)
3	Bündelpreisnachlass für CFV-Bereitstellungspreises	
	CFV 2MS/2TMS/2MU	
	2. bis 7. CFV, je Standort	15
	jede weitere CFV, je Standort	40
	CFV 34M und 155M	
	2. CFV und weitere CFV des selben CFV-Typs, je Standort	40

8 Überführung

Von SFV in CFV:

Die wesentlichen Konditionen der Überführung von SFV in CFV stellen sich wie folgt dar:

- In Zusammenhang mit der Überlassung von CFV bietet die Deutsche Telekom die Überführung der beim Kunden zum Zeitpunkt des CFV-Vertragsabschlusses vorhandenen SFV in CFV an.
- Alle Leistungen zur Überführung der betreffenden SFV in CFV werden in einem separat zu schließenden Vertrag (Zusatzvertrag/Überführungsvertrag) zwischen dem Kunden und der Deutschen Telekom vereinbart.
- In Abhängigkeit vom bestehenden SFV-Vertragsverhältnis werden dabei verschiedene Überführungsvarianten offeriert. Bereits tatsächlich erfüllte Mietzeiten (bei den ursprünglichen SFV) werden bei einer Überführung angerechnet. Die Überführung von einer längerfristig mietzeitgebundenen SFV zu einer CFV mit einer geringeren Mietzeit ist unter Zahlung des Ablösebetrages für die vorzeitige Vertragsbeendigung der SFV möglich.
- Für den administrativen Aufwand im Rahmen der Erbringung der Überführungsleistung wird dem Kunden einmalig ein Entgelt für jeden Übertragungsweg in Höhe von 95,47 Euro (netto, zuzüglich Umsatzsteuer) berechnet.

9 Kapazitätsupgrade für CFV

Ein Kapazitätsupgrade, d.h. ein Übergang von einer niedrigeren Bandbreite zu einer höheren Bandbreite ist für die nachfolgend aufgeführten Ursprungs-CFV unter Beibehaltung der Endpunkte jederzeit (auch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit) möglich, sofern die Bestellung mit der vorhandenen Infrastruktur ausgeführt werden kann. Dabei kommt es zu einer Unterbrechung des Übertragungsweges, die im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten möglichst kurz gehalten wird.

Für die Regelungen wird unterschieden, ob es sich bei der Ursprungs-CFV um eine CFV bis zu einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s handelt oder um eine höherbitratige CFV.

Ursprungs-CFV 2Mbit/s

CFV von 2Mbit/s können in eine neue CFV höherer Bandbreite zusammengefasst werden, wobei die Summe der nutzbaren Bandbreiten der ursprünglichen CFV nicht die nutzbare Bandbreite der neuen CFV überschreiten darf. Die Zusammenfassung gilt als ein Upgrade.

Mit dem Tag der Bereitstellung der höherbitratigen CFV gelten die Vertragsverhältnisse bezüglich der alten, nunmehr zusammengefassten CFV als erloschen. Für die neue höherbitratige CFV kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als die Summe der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen, nunmehr upgegradeten CFV eigentlich zu zahlenden Ablösebeträge, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue, höherbitratige CFV entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 34M

CFV 34M können in eine CFV 155M unter Fortbestand der für die ursprüngliche CFV vertraglich vereinbarten Mietzeitbindung oder Vereinbarung einer höheren Mietzeit überführt werden. Die bisherige Vertragslaufzeit wird angerechnet.

Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 34M in eine CFV 155M ist nicht möglich.

Das Bereitstellungsentgelt für das Kapazitätsupgrade entspricht dem aktuellen Preis in den AGB (Preisliste Standard-Festverbindungen) für die Änderung einer Standard-Festverbindung Digital 34M in eine höherbitratige SFV und wird je Kapazitätsupgrade berechnet.

Ursprungs-CFV 2Mbit/s in CFV 16, 21 oder 63 x T2MS/2MU

CFV von 2 Mbit/s können in eine neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU zusammengefasst werden, wobei die Summe der nutzbaren Bandbreiten der ursprünglichen CFV nicht die nutzbare Bandbreite der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU überschreiten darf. Die Zusammenfassung gilt als ein Upgrade.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU gelten die Vertragsverhältnisse bezüglich der alten, ggf. zusammengefassten CFV als erloschen. Für die neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als die Summe der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen, nunmehr upgegradeten CFV eigentlich zu zahlenden Ablösebeträge, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 34M in CFV 21 oder 63 x T2MS/2MU

Eine CFV 34M kann in eine neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU überführt werden. Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 34M in eine CFV63 xT2MS/2MU ist nicht möglich.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU gilt das Vertragsverhältnisse bezüglich der CFV 34M als erloschen. Für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV 34M in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen CFV 34M eigentlich zu zahlenden Ablösebetrag, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 16 oder 21 x T2MS/2MU in CFV 21 oder 63 x T2MS/2MU

Eine CFV 16 xT2MS/2MU kann in eine neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU überführt werden.
Eine CFV 21 xT2MS/2MU kann in eine neue 63 xT2MS/2MU überführt werden.
Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU in eine CFV63 xT2MS/2MU ist nicht möglich.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU gilt das Vertragsverhältnisse bezüglich der CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU als erloschen. Für die CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU eigentlich zu zahlenden Ablösebetrag, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität für CFV bis 31.12.2008

1 Leistungsbeschreibung

Die Deutsche Telekom realisiert die Bereitstellung und den Betrieb von Carrier-Festverbindungen (CFV) zur Übermittlung von Daten und Sprache für Diensteanbieter und Carrier, sofern dies mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Die Vornahme einer Inhouse-Verkabelung im Rahmen einer Standardinstallation gilt als Teil der vorhandenen Infrastruktur. Bei zusätzlich erforderlicher Infrastruktur für die Anschlusslinie oder die Inhouse-Verkabelung kann die Deutsche Telekom dem Kunden ein Angebot hierzu unterbreiten oder die Bestellung ablehnen

Es werden folgende CFV angeboten:

Bezeichnung	Kurzbeschreibung des Übertragungsweges
CFV 2MS / CFV T2MS/	CFV mit 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondiensteignung.
CFV 2MU	CFV mit 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 34M	CFV mit 34 368 kbit/s und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703.
CFV 16 x T2MS/	CFV mit 16 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondiensteignung
CFV 16 x 2MU	CFV mit 16 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 21 x T2MS/	CFV mit 21 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondiensteignung
CFV 21 x 2MU	CFV mit 21 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703
CFV 155M	CFV mit 155 520 kbit/s SDH-strukturiert (STM1) und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704–G.957/G.707.
CFV 63 x T2MS/	CFV mit 63 x 1 984 kbit/s strukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703/G.704 / T = mit Telefondiensteignung
CFV 63 x 2MU	CFV mit 63 x 2 048 kbit/s unstrukturiert und Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.703

Bezeichnung	Kurzbeschreibung des Übertragungsweges
CFV 622M VC4-4/ CFV 622M VC4-4c	CFV mit 622 Mbit/s mit vier einzelnen VC-4 und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.957/G.707 CFV mit 622 Mbit/s mit VC-4-4c und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.957/G.707
CFV 2,5G STM16/ CFV 2,5G VC4-16c	CFV mit 2,5 Gbit/s mit 16 einzelnen VC-4 und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.707/ G.957 CFV mit 2,5 Gbit/s mit VC-4-16c und optischen Schnittstellen nach ITU-T-Empfehlung G.707/ G.957

2 Technische Rahmenbedingungen

Die technischen Merkmale der CFV-Typen, die Beschreibung der übertragungstechnischen Schnittstellen und die Regelungen für den Aufbau der Übertragungseinrichtungen sind in den Technischen Rahmenbedingungen enthalten.

Die Technischen Rahmenbedingungen finden sich in den technischen Beschreibungen der Deutschen Telekom wieder.

Änderungen der technischen Beschreibungen werden automatisch übernommen und Bestandteil der Vertragsbeziehung, soweit sie den zugrundeliegenden nationalen und internationalen Normen und Richtlinien entsprechen. Ergeben sich im Hinblick auf die Implementierung der zugrundeliegenden Richtlinien Auslegungsfragen oder Handlungsspielräume werden diese zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.

3 Mitwirkungspflichten

Eine CFV wird von der Deutschen Telekom bereitgestellt, wenn die zwischen der Deutschen Telekom und dem Vertragspartner vereinbarten notwendigen technischen und netzplanerischen Voraussetzungen vom Vertragspartner erfüllt sind.

Insbesondere sind Planungsabsprachen hinsichtlich der Anzahl der CFV und deren Standorte verbindlich zu vereinbaren.

a) Bei der Planung von CFV

Die Einhaltung der im folgenden genannten Bearbeitungsfristen steht unter der Voraussetzung, dass die zwischen den Vertragspartnern zu treffenden Planungsabsprachen eingehalten werden.

Die Bearbeitung von Aufträgen, für welche keine Planungsabsprachen vorliegen, erfolgt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Gleiches gilt, wenn es zu keiner Einigung über die Planungsabsprachen kommt.

Im Rahmen von Planungsabsprachen stellt der Kunde spätestens am Ende des 1.

Quartals eines jeden Jahres die Planungswerte zur Verfügung, die die Zu- und Abgänge für CFV für das laufende Jahr sowie das Folgejahr gegenüber den im Betrieb befindlichen CFV ausweisen.

Die Deutsche Telekom ist durch den Kunden im Rahmen der Planungsabsprachen

- über die Planung von CFV und deren Ort-zu-Ort-Beziehung
- über die Planung von Netzknoten ≥ 34 Mbit/s und deren regionale Standorte zu informieren.

Weiterhin hat der Kunde der Deutschen Telekom Informationen

- über die Planung des Ausbauzustandes
(z.B. Netzstruktur, Kapazitäten) i.d.R. alle 12 Monate,
- über die Planung von größeren Standorten i.d.R. alle 12 Monate bereitzustellen.

b) Bei der Installation und beim Betrieb von CFV

Der Kunde wird

- ba)** unverzüglich nach der verbindlichen Bestellung mit der ausführenden Niederlassung der Deutschen Telekom standortspezifische Vereinbarungen für das jeweilige Grundstück treffen, die folgende Regelungspunkte umfassen: Aufstellungspläne, Montage-skizzen, Vereinbarung von Zwischenterminen, Zugangsregelungen sowie ggf. besondere technische Anforderungen, Einsatz von Richtfunkssystemen und Vereinbarungen über weitere Leistungen. Diese Vereinbarungen sind in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Begehungsprotokoll festzuhalten,
- bb)** die für die Errichtung und den Betrieb einer Telekom-Telekommunikationseinrichtung notwendigen Voraussetzungen auf eigene Kosten schaffen,
 - bc)** dafür Sorge tragen, dass die Deutsche Telekom das jeweilige Gebäude bzw. Grundstück entsprechend der im Einzelfall getroffenen Zugangsregelung betreten und die vereinbarten Installationsarbeiten durchführen kann. Auf Verlangen der Deutschen Telekom wird KUNDE der Deutschen Telekom einen mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossenen Nutzungsvertrag i.S.d. § 45a TKG vorlegen.
- bd)** vor der Aufnahme der Installationsarbeiten durch die Deutsche Telekom die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen bezeichnen,
- be)** alle Installations- und Änderungsarbeiten an CFV nur von der Deutschen Telekom oder deren Beauftragten ausführen lassen,
- bf)** nur zugelassene Einrichtungen an die Abschlusseinrichtungen der CFV anschalten, die der Schnittstellenspezifikation entsprechen,
- bg)** die überlassenen CFV nur bestimmungsgemäß nutzen und sie vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung bewahren.
- bh)** auf Verlangen der Deutschen Telekom einen Begehungstermin mit der Deutschen Telekom abstimmen und beim vereinbarten Begehungstermin auch

erscheinen. Fristverschiebungen, die sich durch den Kunden ergeben, gehen nicht zu Lasten der Deutschen Telekom;

- bi) eine geeignete und gefahrlose Zugangsmöglichkeit für Mitarbeiter der Deutschen Telekom bei der CFV-Bereitstellung und –Entstörung sicherstellen.

4 Bereitstellung

a) Bereitstellungsfristen und -termine

Unter den vorgenannten Voraussetzungen wird die Deutsche Telekom innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der schriftlichen vollständigen Bestellung (unter Beachtung des vertraglich geregelten Bestellkontingentes) entweder den vom Kunden gewünschten Bereitstellungstermin schriftlich bestätigen oder einen anderen frühestmöglichen Bereitstellungstermin schriftlich nennen.

Die Frist, innerhalb der die CFV bereitgestellt wird, sofern der Kunde keine spätere Bereitstellung wünscht, bemisst sich nach folgenden Stufen:

1. Stufe: Die CFV wird innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Bestellung bereitgestellt, wenn zum Zeitpunkt der Projektierung, d.h. spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung, festgestellt wird, dass die erforderlichen Netzressourcen für den Übertragungsweg ohne technische oder bauliche Maßnahmen unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität zur Verfügung stehen.
2. Stufe: Die CFV wird innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Bestellung bereitgestellt, wenn zum Zeitpunkt der Projektierung, d.h. spätestens innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Bestellung, festgestellt wird, dass die erforderlichen Netzressourcen für den Übertragungsweg mit geringem Aufwand unter Wahrung der Netzsicherheit und Netzintegrität hergestellt werden können.

Ein geringer Aufwand liegt insbesondere dann vor, wenn z.B. lediglich

- Spleißarbeiten oder Umschaltarbeiten mit Muffenöffnung notwendig sind,
- Tiefbaumaßnahmen auf einer Länge von weniger als 10 Metern erforderlich sind,
- Technik (z.B. Gestelle) aufgebaut oder
- Inhouseverkabelung errichtet werden muss.

Die Deutsche Telekom nennt einen Werktag als verbindlichen Bereitstellungstermin. Der Termin ist entweder der vom Kunden gewünschte Termin oder ein frühestmöglicher Termin, der innerhalb der verbindlichen Frist der jeweiligen Stufe liegt. Im letztgenannten Fall wird der Kunde den genannten Termin innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bestätigen oder einen späteren Bereitstellungstermin innerhalb der verbindlichen Fristen mit der Deutschen Telekom vereinbaren oder unter gesondert geregelten Voraussetzungen die Bestellung stornieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Meldung, ist der von der Deutschen Telekom genannte Termin verbindlich.

Eine Vorverlegung eines Bereitstellungstermins kann im Einzelfall, sofern technisch und organisatorisch möglich, kostenfrei einvernehmlich zwischen dem Kunden und der Deutschen Telekom vereinbart werden.

b) Bereitstellungsprozess

ba) Begehung

Auf Aufforderung von der Deutschen Telekom findet eine gemeinsame Begehung des Standortes statt. Eine gemeinsame Begehung dient u.a. dazu, den Bereitstellungstermin festzulegen. Der Begehungstermin wird möglichst kurzfristig einvernehmlich festgelegt und findet spätestens 8 Werktage nach Eingang der vollständigen schriftlichen Bestellung gemeinsam mit dem Kunden statt. Kommt innerhalb dieser Frist kein einvernehmlicher Begehungstermin zustande oder erscheint der Kunde zu dem einvernehmlich vereinbarten Begehungstermin nicht, so kann die Deutsche Telekom einen letztmaligen Begehungstermin per Telefax festsetzen, der max. 10 Werktage nach Eingang der vollständigen schriftlichen Bestellung bei der Deutschen Telekom liegt. Erscheint der Kunde auch zu diesem Begehungstermin nicht, so ist die Deutsche Telekom berechtigt, die Bestellung der CFV zurückzuweisen und ein gesondert geregeltes, niedriges Stornierungsentgelt zu berechnen.

Über die erfolgte Begehung wird ein gemeinsames Protokoll in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. In dem Begehungsprotokoll werden die vertraglichen Pflichten der Parteien bzgl. der Bereitstellungsbedingungen für die CFV konkretisiert. Wird eine Mitwirkungspflicht nicht entsprechend dem Begehungsprotokoll erfüllt, muss die Deutsche Telekom ihre Leistung erst erbringen, wenn die Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind und wenn die ursprünglich vereinbarte Reaktionszeit verstrichen ist. Die jeweilige Reaktionszeit ergibt sich aus dem Begehungsprotokoll.

Falls keine Begehung erforderlich ist, wird dies dem Kunden kurzfristig mit dem Vordruck Begehungsprotokoll mitgeteilt.

bb) Installation

Die Deutsche Telekom installiert in einem mit dem Kunden vereinbarten begehbaren Raum, der den klimatechnischen Erfordernissen der von der Deutschen Telekom eingesetzten Technik entsprechen muss, eine Abschlusseinrichtung für die CFV. Die Stromversorgung für alle übertragungstechnischen Einrichtungen am Kunden-Standort wird grundsätzlich vom Kunden bereitgestellt. Die Leitungsinstallation erfolgt entsprechend den unten aufgeführten bei der Deutschen Telekom geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Die Errichtung von Tragekonstruktionen für Richtfunkantennen ist grundsätzlich Bestandteil des Leistungsumfangs der Deutschen Telekom. Die Bereitstellung von Stellflächen bzw. Anbringungsmöglichkeiten für Richtfunkantennen fällt grundsätzlich unter die Mitwirkungspflicht des Kunden.

bba) Standardinstallation

Sofern die Deutsche Telekom keine vorhandene Inhouse-Verkabelung nutzt, nimmt sie entweder eine verdeckte Leitungsführung oder eine Aufputz-Installation vor.

Wenn Rohrnetze oder andere verdeckte Führungen (z.B. Installationskanäle) nach DIN 18015 vorhanden sind, kann die Deutsche Telekom eine verdeckte Leitungsführung innerhalb des Gebäudes vornehmen. Die Aufputz-Installation nimmt die Deutsche Telekom am oder im Gebäude vor. Die Aufputz-Installation setzt voraus, dass sie vollständig und gefahrlos möglich ist und lediglich folgende Tätigkeiten und übliches Material erfordert: Maximale Kabellänge von 15m, Befestigung der Kabel mit Schellen, maximal einen Wand- oder Deckendurchbruch mit einer Hand-Schlagbohrmaschine, Verlegung auf vorhandenen Kabelrosten, keine Tätigkeiten in einer Höhe von mehr als 3m über festem Grund.

bbb) Sonderbauweisen

Dem Bereich der Sonderbauweisen sind sämtliche Installationen, die von der Standardinstallation nicht umfasst sind zuzurechnen, wie z.B:

- Verwendung von besonderem Installationsmaterial;
- Installation mit besonderen Schutzmaßnahmen bei der Leitungsführung (Verwendung von Schutzrohren, zugriffsgeschützte Leitungsführung);
- Durchbrüche ungewöhnlicher Gebäudeteile, die nicht mit Hand-Schlagbohrmaschinen o.ä. herstellbar sind;
- andere Maßnahmen bei der Bauausführung, die nicht mit der üblicherweise von den Montagekräften mitgeführten Ausrüstung ausführbar sind, da sie eine wesentliche Abweichung von den üblicherweise angewendeten Ausführungsarten darstellen und mit Mehraufwand verbunden sind.

bc) Test

Vor Übergabe einer CFV wird die Betriebsfähigkeit dieser CFV nach folgenden Testverfahren überprüft:

bca) Testverfahren zur Bereitstellung von CFV

Nach vollständigem Aufbau und Aktivierung aller Komponenten und Ausführung aller erforderlichen Rangierungen werden durch Hardware-Schleifen (Schleifenstecker am NTPM bzw. Verteiler) oder Software-Schleifen die Messungen vorgenommen.

bcb) Testverfahren bei einer Kopplung von Maßnahmen

Hat der Kunde angegeben, dass es sich bei der Bereitstellung um eine Kopplung mit einer Abschaltung handelt und hat die Deutsche Telekom aufgrund der Leitungsplanungen mitgeteilt, dass eine mit ihm abzustimmende Umschaltung im Netz der Deutschen Telekom erforderlich ist, wird zunächst nur der neu bereitzustellende Teilabschnitt der CFV den o.a. Testverfahren unterworfen. Für die Umschaltung ist nach Möglichkeit ein Zeitraum in der verkehrsschwachen Zeit des Kunden-Netzes zu vereinbaren.

Um die im Rahmen der Umschaltung auftretende Betriebsunterbrechung gering zu halten, beschränkt sich der Test der mit der Umschaltung bereitgestellten neuen CFV i.d.R. auf eine kurze Funktionsprüfung von maximal 1 Stunde.

Ist diese Funktionsprüfung erfolgreich, wird die CFV bereitgestellt.

Kann eine Funktionsfähigkeit der neuen CFV im Rahmen der geplanten Umschaltung nicht hergestellt werden, wird zunächst wieder auf die alte Führung zurückgeschaltet; nach Beseitigung der aufgetretenen Fehler ist ein neuer Umschaltermin zwischen der Deutschen Telekom und dem Kunden abzustimmen.

bcc) Gemeinsamer Test

Neben den obigen Testverfahren kann vom Kunden bzw. der Deutschen Telekom ein gemeinsamer Test initiiert werden.

Das Verlangen zur Durchführung eines gemeinsamen Testes teilt die ständig besetzte Störungsannahmestelle beim Kunden der Netzkontrollstelle mit; die zuständigen Ansprechpartner werden gegenseitig benannt. Die Termine für den Test werden daraufhin zwischen den örtlich Zuständigen abgestimmt. Die gemeinsame Messung soll innerhalb der folgenden 5 Werktage abgeschlossen sein.

Über die Auswertung der Messung und das festgestellte Ergebnis ist eine Niederschrift zweifach zu fertigen und von den Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar des Messprotokolls und der Niederschrift.

bd) Übergabe

Der Bereitstellungsvorgang der CFV wird mit der Übergabe abgeschlossen. Der Übergabetermin wird spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Bereitstellungstermin telefonisch mit dem Kunden abgestimmt und per Telefax bestätigt. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Übergabe ist, dass der Kunde der ihm als Ansprechpartner genannten Stelle innerhalb der im Begehungsprotokoll vereinbarten Fristen die Mitteilung über die Erfüllung der in dem Begehungsprotokoll festgelegten Mitwirkungspflichten, insbesondere im Hinblick auf die Stromversorgung, macht.

Die Übergabe der CFV findet zu dem einvernehmlich festgelegten Bereitstellungstermin gemeinsam vor Ort statt. Vor der Übergabe wurde bzw. wird die Betriebsfähigkeit der CFV nach dem oben beschriebenen Testverfahren durch die Deutsche Telekom geprüft. Ergibt das genannte Testverfahren, dass die CFV betriebsfähig ist, gilt diese als bereitgestellt.

Die im Rahmen dieses Testverfahrens ermittelten Messwerte werden in das Bereitstellungsprotokoll von der Deutschen Telekom eingetragen. Mit dem Bereitstellungsprotokoll teilt die Deutsche Telekom dem Kunden ebenfalls die interne Leitungsbezeichnung der Deutschen Telekom mit. Die interne Leitungsbezeichnung der Deutschen Telekom wird ab Bereitstellung von beiden Vertragspartnern als Identifizierungsmerkmal im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs verwendet.

Das Bereitstellungsprotokoll ist zweifach zu fertigen und von den ausführenden Mitarbeitern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Bereitstellungsprotokolls.

Hat der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht vollständig erfüllt, wird die CFV soweit wie möglich fertiggestellt, provisorisch abgeschlossen und übergeben. Bei Unstimmigkeiten bezüglich nicht erbrachter Vorleistungen wird eine gemeinsame Begehung des Standortes innerhalb von zwei Werktagen vereinbart.

Ist der Kunde an dem einvernehmlich festgelegten Bereitstellungstermin nicht anwesend, so wird die Übergabe ohne seine Anwesenheit durchgeführt. Gleiches gilt,

wenn sich die Vertragspartner nicht auf einen Übergabetermin einigen können. Im Falle eines positiven Messergebnisses gilt die CFV als übergeben und bereitgestellt. Der Kunde erhält schriftlich i.d.R. durch Telefax ein Exemplar des Bereitstellungsprotokolls.

Kann der einvernehmlich festgelegte Bereitstellungstermin durch die Deutsche Telekom nicht eingehalten werden, wird die Deutsche Telekom den Kunden unverzüglich unter Angabe detaillierter Gründe und unter Nennung eines neuen verbindlichen Bereitstellungstermins innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist informieren. Gleiches gilt umgekehrt für den Kunden. Die Folgen bei verzögerter Bereitstellung bleiben hiervon unberührt.

be) Folgen verzögerter Bereitstellung

Kann aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, der durch die Deutsche Telekom verbindlich bestätigte Bereitstellungstermin nicht eingehalten werden, so beginnt die Entgeltspflicht spätestens 15 Werktage nach dem durch die Deutsche Telekom verbindlich bestätigten Bereitstellungstermin.

Kann aus Gründen, die die Deutsche Telekom zu vertreten hat, der durch die Deutsche Telekom verbindlich bestätigte Bereitstellungstermin nicht eingehalten werden, schuldet der Kunde das Jahresentgelt erst ab dem Tag der betriebsbereiten Bereitstellung.

5 Qualität

Die Deutsche Telekom überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Carrier-Festverbindungen mit einer mittleren Verfügbarkeit von mindestens 98,5 % im Jahr und einer Bitfehlerrate von höchstens 10^{-7} .

Die Verfügbarkeit einer CFV wird auf ein Kalenderjahr bezogen.

6 Entstörung

a) Standardentstörleistung

Die Deutsche Telekom garantiert im Rahmen der Standardentstörung für alle CFV eine Entstörung spätestens innerhalb von 24 h.

b) Acht-Stunden-Express-Entstörung

Die Acht-Stunden-Express-Entstörung wird nach Dauerauftrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten oder nach Einzelauftrag für eine vom Kunden festgelegte CFV erbracht.

c) Verfahren bei Störungen

Die Deutsche Telekom richtet für das Kunden-Netz eine zentrale, ständig erreichbare Störungsannahmestelle (NK = Netzkontrollstelle) ein.

Für die Kontakte zur NK ist auf Kunden-Seite eine ständig erreichbare Störungsannahmestelle zuständig.

Wird vom Kunden nach Überprüfung seiner Einrichtung eine CFV-Störung festgestellt, so hat der Kunde diese, unter Angabe der von der Deutschen Telekom mitgeteilten CFV-Leitungsbezeichnung, unverzüglich der Störungsannahmestelle zu melden. Der

Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um der Deutschen Telekom die unverzügliche Aufnahme und ungehinderte Durchführung von Entstörungsmaßnahmen zu ermöglichen. Ist zur Entstörung einer CFV der Deutschen Telekom die Unterstützung durch den Kunden erforderlich, so wird diese vom Kunden im angemessenen Umfang jederzeit und kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Deutsche Telekom.

Nach der Beseitigung der Störung melden NK bzw. die ständig erreichbare Störungsannahmestelle beim Kunden der jeweils anderen Stelle die erneute Betriebsbereitschaft.

Stellt sich nach der Störungsmeldung aufgrund der Prüfung vor Ort heraus, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag, wird der Kunde die der Deutsche Telekom entstandenen Aufwendungen ersetzen.

7 Preisgestaltung

Die Preise hinsichtlich der von der Deutschen Telekom überlassenen CFV sind u. a. abhängig von der vereinbarten Mietzeit. Diese und die hierfür geltenden Bedingungen sind im folgenden aufgeführt.

Die Preise sind Netto-Preise und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Jährliche Preise werden jährlich für ein Jahr im Voraus (für die bereits in Nutzung befindlichen CFV), Einmalleistungen, wie z. B. Bereitstellung, Stornierung, etc. werden ereignisbezogen in Rechnung gestellt.

Die Entgeltspflicht für CFV beginnt mit der Bereitstellung der CFV. Wurde zunächst eine provisorisch abgeschlossene CFV übergeben, beginnt die Entgeltspflicht mit dem Tag, an dem sie betriebsbereit wurde, spätestens jedoch 15 Werktagen nach dem verbindlichen Bereitstellungstermin. Sie endet nach dem Tag, an dem eine Kündigung wirksam wird.

a) Mindestüberlassungsdauer und Mietzeitbindung

Die Mindestüberlassungsdauer beträgt für CFV 622M und CFV 2,5G zwölf Monate ab erstmaliger Überlassung. Für alle anderen CFV-Typen beträgt die Mindestüberlassungsdauer drei Monate.

CFV werden zudem mit Mietzeiten von 2, 4, 6 oder 8 Jahren überlassen. Bei CFV mit Mietzeitbindung wird ein Preisnachlass (siehe nachfolgende Abschnitte) gewährt. Die Vereinbarung dieser vergünstigten Mietzeiten erfolgt bei der Erstbestellung.

Der Wechsel einer gebundenen CFV zu einer höher vergünstigten Mietzeit (z.B. von 4 auf 6 Jahre, 4 auf 8 Jahre etc.) ist jederzeit möglich. Dabei wird die vergangene Mietzeit auf die neu vereinbarte längere Mietzeit angerechnet. Maximal kann die Laufzeit der vorherigen vergünstigten Mietzeit auf die neue Mietzeitbindung angerechnet werden, d.h. für eine CFV, die z.B. eine Mietzeit von 4 Jahren hat, können auch bei längerer Betriebszeit (z.B. 6 Jahre) maximal 4 Jahre angerechnet werden.

Der Wechsel zu einer niedriger vergünstigten Mietzeit (z. B. von 6 auf 4 Jahre) ist nicht möglich.

Der Wechsel einer CFV ohne Mietzeitbindung in eine CFV mit Mietzeitbindung ist jederzeit möglich. Die vergangene Mietzeit wird auf die neu vereinbarte längere Mietzeit nicht angerechnet.

Wenn der Kunde nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer oder Mietzeitbindung

eine CFV nicht kündigt, verlängert sich die Überlassung der CFV auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von sechs Werktagen von beiden Vertragsparteien kündbar.

b) Preissystematik

Für die Bereitstellung und Überlassung von CFV wird von der Deutschen Telekom ein einmaliger Bereitstellungspreis und ein periodischer Überlassungspreis (laufender Preis) in Rechnung gestellt.

Die Preissystematik beinhaltet die Preiselemente:

- Anschlussliniennetz
- Verbindungsliniennetz, unterteilt in:
 - Backbonenetz (nicht reguliert)
 - Zubringernetz innerorts
 - Zubringernetz außerorts
 - Basisnetz
- Kollokationszuführung

Die Preise für den Anschlusslinienteil und den Verbindungslinienteil sind entfernungsabhängig. Für die Berechnung der Entfernung werden die von der Deutschen Telekom festgelegten tarifrelevanten Messpunkte für CFV verwendet. Die Kollokationszuführung wird in Form einer Pauschale unabhängig von der jeweiligen Länge abgerechnet. Bei Anschlusslinienteilen und Verbindungslinienteilen wird die ermittelte Entfernung auf volle Kilometer aufgerundet. Nach einem jeweils vollen Kilometer wird ab einer Länge von zehn Meter zum nächsten Kilometer aufgerundet. Längen unter 10 m werden abgerundet.

ba) Preise im Anschlussliniennetz (AsL):

Die Preise im Anschlussliniennetz werden unterschieden in einmalige Bereitstellungspreise und jährliche Überlassungspreise. Bei den einmaligen Bereitstellungspreisen ist ein einmaliger, längenunabhängiger Sockelbetrag zu zahlen. Die jährlichen Preise sind in Pauschalbeträge und längenabhängige Preispositionen aufgeteilt und werden jährlich im Voraus gezahlt.

Für die Ermittlung der längenabhängigen Preise wird die Luftlinienentfernung zwischen dem Kundenstandort (Rechts- und Hochwerte) und dem tarifrelevanten Messpunkt des zugehörigen Anschlussbereiches angesetzt.

bb) Preise im Verbindungsliniennetz

Für den Verbindungslinienteil ist lediglich ein laufender Preis jährlich im Voraus zu zahlen. Zur Festlegung der laufenden Preise werden der tarifrelevante Messpunkt des zu dem Kundenstandort gehörigen Anschlussbereiches und die Transfernetzknotten (Rechts- und Hochwerte) der Backbone-Ortsnetze verwendet.

Die Höhe der Preise in Bezug auf den Verbindungslinienteil bestimmen sich danach, auf welchen Strecken die CFV geführt werden kann. Hierbei ist zu unterscheiden

zwischen dem Backbonenetz-Tarif mit Zubringernetz-Tarif und dem Basisnetz-Tarif. Gibt es verschiedene Möglichkeiten, die jeweilige CFV zu führen, ist von KUNDE – unabhängig von der tatsächlichen Linienführung - der Tarif für die günstigste Variante der Streckenführung zu zahlen.

Der Backbonenetz-Tarif gilt für die Verbindungen zwischen den Backbone-Ortsnetzen (siehe Ziff. bba). Unter einem Zubringernetz-Tarif versteht man die Verbindung zwischen dem nächstgelegenen Transfernetzknoten und dem tarifrelevanten Messpunkt des Kundenstandorts. Der Basisnetz-Tarif ist zu zahlen, wenn die zu verbindenden Kundenstandorte beide nicht in einem Backbone-Ortsnetz liegen und eine Streckenführung über das nächstgelegene Backbone-Ortsnetz nicht kostengünstiger ist als der Basisnetz-Tarif.

Die Ortsnetzbereiche und Anschlussbereiche entsprechen den Netzbereichen des Telefondienstes der Deutschen Telekom. Ortsnetzbereich ist der geographische Bereich des Telefonnetzes, in dem Telefonverbindungen ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl hergestellt werden können (Ausnahme: Ludwigshafen am Rhein und Mannheim sind zwei getrennte Ortsnetzbereiche). Anschlussbereich ist der geographische Bereich des Telefonnetzes, für den ein Netzknoten, an den Telefonanschlüsse angeschaltet sind, zuständig ist.

bba) Backbonenetz-Tarif (nicht reguliert):

Für Verbindungen zwischen den nachfolgend aufgeführten Backbone-Ortsnetzen gilt der Backbonenetz-Tarif:

- | | | |
|----------------------|------------------------|-------------------|
| ▪ Aachen | ▪ Ahaus | ▪ Augsburg |
| ▪ Backnang | ▪ Bad Berleburg | ▪ Bad Kissingen |
| ▪ Bamberg | ▪ Bayreuth | ▪ Bensheim |
| ▪ Berlin | ▪ Bielefeld | ▪ Bonn |
| ▪ Brandenburg/ Havel | ▪ Braunschweig | ▪ Bremen |
| ▪ Bremerhaven | ▪ Dießen | ▪ Donaueschingen |
| ▪ Dortmund | ▪ Dresden | ▪ Düsseldorf |
| ▪ Erfurt | ▪ Essen | ▪ Frankfurt/Main |
| ▪ Frankfurt/Oder | ▪ Freiburg im Breisgau | ▪ Fulda |
| ▪ Gießen | ▪ Gifhorn | ▪ Göppingen |
| ▪ Göttingen | ▪ Halle | ▪ Hamburg |
| ▪ Hanau | ▪ Hannover | ▪ Heilbronn |
| ▪ Hildesheim | ▪ Ingolstadt | ▪ Kaiserslautern |
| ▪ Karlsruhe | ▪ Kassel | ▪ Kiel |
| ▪ Koblenz | ▪ Köln | ▪ Leer |
| ▪ Leipzig | ▪ Lübeck | ▪ Lüdenscheid |
| ▪ Magdeburg | ▪ Mainburg | ▪ Mannheim |
| ▪ Mannheim | ▪ Minden | ▪ Mönchengladbach |
| ▪ München | ▪ Münster | ▪ Neuss |
| ▪ Nienburg | ▪ Nürnberg | ▪ Oldenburg |
| ▪ Osnabrück | ▪ Paderborn | ▪ Parchim |
| ▪ Ravensburg | ▪ Regensburg | ▪ Rostock |
| ▪ Rottweil | ▪ Saarbrücken | ▪ Siegen |
| ▪ Stuttgart | ▪ Trier | ▪ Ulm |

- Villingen
- Weiden
- Wetzlar
- Wiesbaden
- Würzburg

bbb) Zubringernetz-Tarif innerorts (ZBN i.o.):

Für Verbindungen innerhalb von Backbone-Ortsnetzen gilt der Zubringernetz -Tarif innerorts (ZBN i.o.).

- Enthält der gesamte Übertragungsweg keinen Backbone-Anteil, errechnet sich der ZBN i.o. aus der Entfernung zwischen den tarifrelevanten Messpunkten der Anschlussbereiche in denen sich die Kundenlokationen befinden.
- Enthält der gesamte Übertragungsweg einen Backbone-Anteil, ist der zu bezahlende Verbindungslängenanteil die Entfernung vom tarifrelevanten Messpunkt des der Kundenlokation zugehörigen Anschlussbereiches zum Transfernetzknoten des Backbone-Ortsnetzes. Besitzt ein Backbone-Ortsnetz mehrere Transfernetzknoten, so wird der nächstgelegene gewählt. Befindet sich der Kundenstandort im selben Anschlussbereich wie der Transfernetzknoten, wird der ZBN i.o. nicht berechnet.

bbc) Zubringernetz -Tarif außerorts (ZBN a.o.):

Für Verbindungen aus den Backbone-Ortsnetzen heraus in ein anderes Ortsnetz (ohne Backbone-Anbindung) wird der Zubringernetz -Tarif außerorts (ZBN a.o.) in Rechnung gestellt.

- Enthält der gesamte Übertragungsweg keinen Backbone-Anteil, ist die zu bezahlende Verbindungslänge des Zubringers außerorts die Entfernung vom tarifrelevanten Messpunkt des der Kundenlokation zugehörigen Anschlussbereiches eines Backbone-Ortsnetzes zum tarifrelevanten Messpunkt des Anschlussbereiches innerhalb eines anderen Ortsnetzes in dem sich die Kundenlokation befindet.
- Enthält der gesamte Übertragungsweg Backbone-Anteil, errechnet sich der ZBN a.o. aus der Entfernung zwischen dem Transfernetzknoten eines Backbone-Ortsnetzes und dem tarifrelevanten Messpunkt des für die Kundenlokation zuständigen Anschlussbereiches innerhalb eines anderen Ortsnetzes. Es wird im Falle eines Backbone-Ortsnetzes mit mehreren Transfernetzknoten der zum anderen Ortsnetz nächstgelegene gewählt.
- Endet und beginnt eine CFV 34 M oder CFV 155M in den nachfolgend aufgeführten 259 Ortsnetzen wird auf die ZBN a.o. ein Preisnachlass von 15 Prozent gewährt.

Ortsnetze für Preisnachlass auf ZBN a.o. für CFV 34 M, 155M, 622M und 2,5G:

Umfasst die 76 Backbone-Ortsnetze erweitert um nachfolgende 183 Ortsnetze:

Aachen-Kornelimün	Fürth Odenw	Leonberg Württ	Reutlingen
Achim b Bremen	Garbsen	Leverkusen	Rödermark
Ahrensburg	Geesthacht	Leverkusen-Opladen	Rodgau
Alsdorf Rheinl	Gehrden Han	Limbach-Oberfrohn	Rosenheim Oberbay
Ansbach	Gelsenkirchen	Limburg a d Lahn	Rösrath
Aschaffenburg	Gera	Ludwigsburg Württ	Rüsselsheim
Bad Homburg v d H.	Gladbeck	Lünen	Saarlouis
Bad Soden am Taunus	Griesheim Hess	Mainz	Salzgitter
Bad Vilbel	Groß-Gerau	Mainz-Kastel	Sarstedt
Bargteheide	Groß-Umstadt	Markt Schwaben	Schwetzingen
Bergisch Gladbach	Gütersloh	Meerbusch-Büderich	Seeheim-Jugenheim
Bielefeld-Jöllenb.	Haan Rheinl	Meißen	Seelze
Bielefeld-Sennest.	Hagen Westf	Memmingen	Sehnde
Böblingen	Hagen-Hohenlimburg	Mettmann	Siegburg
Bochum	Halle Westf	Mgbh-Rheydt	Solingen
Bochum-Wattenscheid	Hamm Westf	Moers	Speyer
Bottrop	Hattingen Ruhr	Montabaur	Sprockhövel-Haßlihs
Bruchsal	Heidelberg	Mörfelden-Walldorf	Starnberg
Brühl Rheinl	Hennef Sieg	Mühlheim am Main	Steinhagen Westf
Bünde	Herford	Mülheim-Kärlich	Stolberg Rheinl
Burgdorf Kr Hannover	Herne	Neuenhagen b Berlin	Sulzbach Saar
Burgwedel	Herzogenaurach	Neufahrn b Freising	Tübingen
Castrop-Rauxel	Heusenstamm	Neuhausen Filder	Unna
Chemnitz Sachs	Hilden	Neu-Isenburg	Vaterstetten
Cottbus	Hofheim am Taunus	Neuss-Norf	Velbert
Dachau	Hofheim-Wallau	Neutraubling	Velbert-Langenberg
Darmstadt	Hohenstein-Ernstthal	Neuwied	Velbert-Neviges
Delmenhorst	Hürth Rheinl	Niederkassel	Viernheim
Dieburg	Idstein	Oberhausen Rheinl	Viersen
Dinslaken	Ingolstadt Donau	Oberursel Taunus	Völklingen
Ditzingen	Jena	Oer-Erkenschwick	Waiblingen
Duisburg	Kamen	Offenbach a.d.Qu.	Waltrop
Duisburg-Rheinhaus.	Kelsterbach	Olching	Wedel
Düren	Kempten Allgäu	Oyten	Wedemark
Eltville am Rhein	Köln-Porz	Passau	Weiterstadt
Emmendingen	Königsbrunn b Agsb	Pforzheim	Werther Westf
Erlangen	Konstanz	Pfungstadt	Wesseling Rheinl
Eschweiler Rheinl	Kornwestheim	Pinneberg	Weyhe b Bremen
Essen-Kettwig	Krefeld	Plochingen	Willich
Ettlingen	Kronberg im Taunus	Potsdam	Winsen Luhe
Feucht	Laatzen	Pulheim	Witten
Ffm-Bergen-Enkheim	Lage Lippe	Quickborn Kr Pinneb	Wolfsburg
Flensburg	Langen Hess	Rastatt	Worms
Frechen	Langenfeld Rheinl.	Ratingen	Wuppertal
Freising	Lauf a d Pegnitz	Recklinghausen	Würselen
Fürstenfeldbruck	Lehrte	Remscheid	

bbd) Basisnetz-Tarif:

Eine Basisnetztarifierung erfolgt nur dann, wenn eine alternative Tarifierung über Backbonenetz und Zubringernetz teurer wäre.

Beim Basisnetz ist die zu bezahlende Verbindungslänge die Entfernung zwischen den tarifrelevanten Messpunkten der Anschlussbereiche, in denen die Enden der CFV liegen.

Der Bezug einer einzelnen Verbindungslinie (wie auch einer alleinigen AsL) ist nur unter der Hinzuziehung von entsprechenden Kollokationszuführungen (mit den entsprechenden einmaligen Entgelten) und einer Kollokationsmöglichkeit bei der Deutschen Telekom möglich.

bc) Preise für Kollokationszuführungen

Die Preise für Kollokationszuführungen gliedern sich in einmalige Bereitstellungspreise und laufende, jährliche Preise (Zahlung im Voraus). Es handelt sich jeweils um pauschalisierte Preispositionen. Vom Kollokationsraum bzw. der -fläche zum tarifrelevanten Messpunkt des zugehörigen Anschlussbereiches wird immer eine Kollokationszuführung angesetzt.

Tarife CFV 2MS / T2MS / 2MU

				Nettopreise in EUR		
Anschlussliniennetz						
Bereitstellungspreis (einmalig)		850,00				
Jährlicher Preis (im Voraus)		1.042,75				
- pauschal		358,90				
- zuzüglich pro angefangenem km						
Verbindungsliniennetz						
	ZBN i.o.	ZBN a.o.	Basisnetz			
Jährlicher Preis (jährlich im Voraus)						
- pauschal		446,20	987,46	970,00		
- zusätzlich pro angefangenem km:						
- bis zu 15 km		104,76	201,76	601,40		
- von 16 bis 50 km		0,00	72,75	174,60		
- von 51 bis 150 km		0,00	38,80	16,49		
- über 150 km		0,00	6,79	8,73		
Kollokationszuführungen						
Bereitstellungspreis (einmaliger Pauschalbetrag)		850,00				
Jährlicher Preis (im Voraus zu zahlender Pauschalbetrag)		600,00				

Tarife CFV 34 M

Nettopreise in EUR			
Anschlussliniennetz			
Bereitstellungspreis (einmalig)			850,00
Jährlicher Preis (im Voraus)			3.186,45
- pauschal			1.207,65
- zuzüglich pro angefangenem km			
Verbindungsliniennetz	ZBN i.o.	ZBN a.o.	Basisnetz
Jährlicher Preis (im Voraus)			
- pauschal	1.897,32	1.714,96	2.640,34
- zusätzlich pro angefangenem km:			
- bis zu 15 km	439,41	752,72	1.194,07
- von 16 bis 50 km	0,00	306,52	366,66
- von 51 bis 150 km	0,00	273,54	297,79
- über 150 km	0,00	223,10	242,50
Kollokationszuführungen			
Bereitstellungspreis (einmaliger Pauschalbetrag)			850,00
Jährlicher Preis (im Voraus zu zahlender Pauschalbetrag)			5.600,00

Tarife CFV 16 x T2MS / 2MU

				Nettopreise in EUR		
Anschlussliniennetz						
Bereitstellungspreis (einmalig)		4.000,00				
Jährlicher Preis (im Voraus)						
- pauschal		4.947,00				
- zuzüglich pro angefangenem km		2.861,50				
Verbindungsliniennetz						
	ZBN i.o.	ZBN a.o.	Basisnetz			
Jährlicher Preis (im Voraus)						
- pauschal		2.223,24	2.009,84	3.094,30		
- zusätzlich pro angefangenem km:						
- bis zu 15 km		515,07	881,73	1.399,71		
- von 16 bis 50 km		0,00	359,87	430,68		
- von 51 bis 150 km		0,00	320,10	349,20		
- über 150 km		0,00	261,90	284,21		
Kollokationszuführungen						
Bereitstellungspreis (einmaliger Pauschalbetrag)		4.000,00				
Jährlicher Preis (im Voraus zu zahlender Pauschalbetrag)		8.100,00				

Tarife CFV 21 x T2MS / 2MU

				Nettopreise in EUR
Anschlussliniennetz				
Bereitstellungspreis (einmalig)				5.000,00
Jährlicher Preis (im Voraus)				4.947,00
- pauschal				2.861,00
- zuzüglich pro angefangenem km				
Verbindungsliniennetz	ZBN i.o.	ZBN a.o.	Basisnetz	
Jährlicher Preis (im Voraus)				
- pauschal	2.964,32	2.679,14	4.125,41	
- zusätzlich pro angefangenem km:				
- bis zu 15 km	685,79	1.175,64	1.866,28	
- von 16 bis 50 km	0,00	479,18	573,27	
- von 51 bis 150 km	0,00	426,80	465,60	
- über 150 km	0,00	349,20	378,30	
Kollokationszuführungen				
Bereitstellungspreis (einmaliger Pauschalbetrag)				5.000,00
Jährlicher Preis (im Voraus zu zahlender Pauschalbetrag)				8.500,00

Tarife CFV 155 M

				Nettopreise in EUR		
Anschlussliniennetz						
Bereitstellungspreis (einmalig)		850,00				
Jährlicher Preis (im Voraus)						
- pauschal		4.248,60				
- zuzüglich pro angefangenem km		1.610,20				
Verbindungsliniennetz		ZBN i.o.	ZBN a.o.	Basisnetz		
Jährlicher Preis (im Voraus)						
- pauschal		2.371,65	2.143,70	3.299,94		
- zusätzlich pro angefangenem km:						
- bis zu 15 km		549,02	940,90	1.492,83		
- von 16 bis 50 km		0,00	383,15	458,81		
- von 51 bis 150 km		0,00	341,44	372,48		
- über 150 km		0,00	279,36	302,64		
Kollokationszuführungen						
Bereitstellungspreis (einmaliger Pauschalbetrag)		850,00				
Jährlicher Preis (im Voraus zu zahlender Pauschalbetrag)		2.400,00				

Tarife CFV 63 x T2MS / 2MU

Nettopreise in EUR			
Anschlussliniennetz			
Bereitstellungspreis (einmalig)			13.000,00
Jährlicher Preis (im Voraus)			
- pauschal			5.238,00
- zuzüglich pro angefangenem km			2.861,50
Verbindungsliniennetz	ZBN i.o.	ZBN a.o.	Basisnetz
Jährlicher Preis (im Voraus)			
- pauschal	2.964,32	2.679,14	4.125,41
- zusätzlich pro angefangenem km:			
- bis zu 15 km	685,79	1.175,64	1.866,28
- von 16 bis 50 km	0,00	479,18	573,27
- von 51 bis 150 km	0,00	426,80	465,60
- über 150 km	0,00	349,20	378,30
Kollokationszuführungen			
Bereitstellungspreis (einmaliger Pauschalbetrag)			13.000,00
Jährlicher Preis (im Voraus zu zahlender Pauschalbetrag)			11.100,00

Tarife CFV 622 M

				Nettopreise in EURO (€)		
Anschlussliniennetz						
Bereitstellungspreis (einmalig)		850,00				
Jährlicher Preis (im Voraus)		6.305,00				
- pauschal		1.940,00				
- zuzüglich pro angefangenem km						
Verbindungsliniennetz						
	ZBN i.o.	ZBN a.o.	Basisnetz			
Jährlicher Preis (im Voraus)						
- pauschal		15.811,00	15.811,00	21.340,00		
- zusätzlich pro angefangenem km:						
- bis zu 15 km		1.406,50	1.406,50	1.940,00		
- von 16 bis 50 km		0,00	552,90	970,00		
- von 51 bis 150 km		0,00	194,00	824,50		
- über 150 km		0,00	194,00	776,00		
Kollokationszuführungen						
Bereitstellungspreis (einmaliger Pauschalbetrag)		850,00				
Jährlicher Preis (im Voraus zu zahlender Pauschalbetrag)		2.400,00				

Tarife CFV 2,5 G

Nettopreise in EURO (€)			
Anschlussliniennetz			
Bereitstellungspreis (einmalig)			850,00
Jährlicher Preis (im Voraus)			12.998,00
- pauschal			2.619,00
- zuzüglich pro angefangenem km			
Verbindungsliniennetz	ZBN i.o.	ZBN a.o.	Basisnetz
Jährlicher Preis (im Voraus)			
- pauschal	15.811,00	15811,00	21.340,00
- zusätzlich pro angefangenem km:			
- bis zu 15 km	1.940,00	2.135,94	3.220,40
- von 16 bis 50 km	0,00	1.209,59	1.881,80
- von 51 bis 150 km	0,00	258,02	1.881,80
- über 150 km	0,00	200,79	514,10
Kollokationszuführungen			
Bereitstellungspreis (einmaliger Pauschalbetrag)			850,00
Jährlicher Preis (im Voraus zu zahlender Pauschalbetrag)			2.400,00

c) Preisnachlassgestaltung für CFV**ca) Mietzeitpreinsnachlass**

Bei CFV, die mit einer Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren gemietet werden, wird ein Mietzeitpreinsnachlass gewährt. Dieser bezieht sich auf alle Preissegmente (Bereitstellungspreis und jährliche Preise des Anschlusslinien- und Verbindungsliniennetzes), mit Ausnahme der Preise für zusätzliche Leistungen.

Nach jeder Änderung der Tarife oder der Mietzeitpreinsnachlässe für CFV werden automatisch die aktuellen Werte auf neue und bereits bestehende Mindestmietzeitverträge angewendet.

Mietzeitpreinsnachlass für CFV:

2 Jahren	4 Jahren	6 Jahren	8 Jahren
10 %	17 %	21 %	23 %

cb) Umsatzpreinsnachlass

Die Deutsche Telekom gewährt dem Kunden einen Umsatzbonus, wobei Grundlage für die Berechnung die Umsätze mit digitalen CFV sind. Die Höhe des Umsatzes bestimmt sich nach den pro Kalenderjahr durch die Deutsche Telekom an Kunde in Rechnung gestellten Forderungen abzüglich der von der Deutschen Telekom an Kunde in diesem Kalenderjahr erstellten Gutschriften. Der Prozentsatz, der für die Umsatzberechnung zu Grunde gelegt wird, steigert sich stufenweise, wie in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Für die Berechnung des Bonus wird der Gesamtumsatz in die einzelnen Stufen zerlegt und für die unterschiedlichen Stufen die jeweils angegebenen Prozentsätze berechnet.

Der Anspruch von Kunde gegenüber der Deutschen Telekom wird erst dann fällig, wenn Kunde den in Rechnung gestellten Betrag vollständig gezahlt hat.

Umsatzbonus für CFV in Euro:

Für den Nettojahresumsatzanteil		Umsatzpreinsnachlass
Von	bis	
0 EURO	0,25 Mio. EURO	0%
0,25 Mio. EURO	0,5 Mio. EURO	2%
0,5 Mio. EURO	1 Mio. EURO	3%
1 Mio. EURO	2,5 Mio. EURO	4%
2,5 Mio. EURO	5 Mio. EURO	5%
5 Mio. EURO	10 Mio. EURO	6%
10 Mio. EURO	25 Mio. EURO	8%
25 Mio. EURO	50 Mio. EURO	10%
50 Mio. EURO	100 Mio. EURO	12%
100 Mio. EURO	250 Mio. EURO	14%
250 Mio. EURO	500 Mio. EURO	16%
500 Mio. EURO	1 Mrd. EURO	20%
größer 1 Mrd. EURO		24%

cc) Bündelpreinsnachlass auf die Bereitstellungspreise

Der Bündelpreinsnachlass bezieht sich auf die Bereitstellungspreise und kommt bei gleichzeitiger Bereitstellung mehrerer CFV gleicher Bitrate und für den jeweils gleichen Standort zur Anwendung. Die prozentualen Abschläge auf das (ggf. durch gewählte Mietzeitbindung reduzierte) Bereitstellungsentgelt für das jeweils betroffene Ende staffeln sich wie folgt und sind abhängig von der Übertragungskapazität:

		CFV 2 Mbit/s	CFV 34M, 155M, 622M und 2,5G
Bündel- Preisnachlass (in % auf Bereitstellungs- entgelt)	für die 2. - 7. Leitung je Standort	15%	40%
	für jede wei- tere Leitung je Standort	40%	40%

8 Überführung

Von SFV in CFV:

Die wesentlichen Konditionen der Überführung von SFV in CFV stellen sich wie folgt dar:

- In Zusammenhang mit der Überlassung von CFV bietet die Deutsche Telekom die Überführung der beim Kunden zum Zeitpunkt des CFV-Vertragsabschlusses vorhandenen SFV in CFV an.
- Alle Leistungen zur Überführung der betreffenden SFV in CFV werden in einem separat zu schließenden Vertrag (Zusatzvertrag/Überführungsvertrag) zwischen dem Kunden und der Deutschen Telekom vereinbart.
- In Abhängigkeit vom bestehenden SFV-Vertragsverhältnis werden dabei verschiedene Überführungsvarianten offeriert. Bereits tatsächlich erfüllte Mietzeiten (bei den ursprünglichen SFV) werden bei einer Überführung angerechnet. Die Überführung von einer längerfristig mietzeitgebundenen SFV zu einer CFV mit einer geringerer Mietzeit ist unter Zahlung des Ablösebetrages für die vorzeitige Vertragsbeendigung der SFV möglich.
- Für den administrativen Aufwand im Rahmen der Erbringung der Überführungsleistung wird dem Kunden einmalig ein Entgelt für jeden Übertragungsweg in Höhe von 95,47 Euro (netto, zuzüglich Umsatzsteuer) berechnet.

9 Kapazitätsupgrade für CFV

Ein Kapazitätsupgrade, d.h. ein Übergang von einer niedrigeren Bandbreite zu einer höheren Bandbreite ist für die nachfolgend aufgeführten Ursprungs-CFV unter Beibehaltung der Endpunkte jederzeit (auch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit) möglich, sofern die Bestellung mit der vorhandenen Infrastruktur ausgeführt werden kann. Dabei kommt es zu einer Unterbrechung des Übertragungsweges, die im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten möglichst kurz gehalten wird..

Für die Regelungen wird unterschieden, ob es sich bei der Ursprungs-CFV um eine CFV bis zu einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 Mbit/s handelt oder um eine höherbitratige CFV.

Ursprungs-CFV 2Mbit/s

CFV von 2Mbit/s können in eine neue CFV höherer Bandbreite zusammengefasst werden, wobei die Summe der nutzbaren Bandbreiten der ursprünglichen CFV nicht die nutzbare Bandbreite der neuen CFV überschreiten darf. Die Zusammenfassung gilt als ein Upgrade.

Mit dem Tag der Bereitstellung der höherbitratigen CFV gelten die Vertragsverhältnisse bezüglich der alten, nunmehr zusammengefassten CFV als erloschen. Für die neue höherbitratige CFV kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als die Summe der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen, nunmehr upgegradeten CFV eigentlich zu zahlenden Ablösebeträge, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue, höherbitratige CFV entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 34M

CFV 34M können in eine CFV 155M unter Fortbestand der für die ursprüngliche CFV vertraglich vereinbarten Mietzeitbindung oder Vereinbarung einer höheren Mietzeit überführt werden. Die bisherige Vertragslaufzeit wird angerechnet.

Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 34M in eine CFV 155M ist nicht möglich.

Das Bereitstellungsentgelt für das Kapazitätsupgrade entspricht dem aktuellen Preis in den AGB (Preisliste Standard-Festverbindungen) für die Änderung einer Standard-Festverbindung Digital 34M in eine höherbitratige SFV und wird je Kapazitätsupgrade berechnet.

Ursprungs-CFV 2Mbit/s in CFV 16, 21 oder 63 x T2MS/2MU

CFV von 2 Mbit/s können in eine neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU zusammengefasst werden, wobei die Summe der nutzbaren Bandbreiten der ursprünglichen CFV nicht die nutzbare Bandbreite der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU überschreiten darf. Die Zusammenfassung gilt als ein Upgrade.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU gelten die Vertragsverhältnisse bezüglich der alten, ggf. zusammengefassten CFV als erloschen. Für die neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als die Summe der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen, nunmehr upgegradeten CFV eigentlich zu zahlenden Ablösebeträge, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 16, 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 34M in CFV 21 oder 63 x T2MS/2MU

Eine CFV 34M kann in eine neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU überführt werden. Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 34M in eine CFV63 xT2MS/2MU ist nicht möglich.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU gilt das Vertragsverhältnisse bezüglich der CFV 34M als erloschen. Für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV 34M in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen CFV 34M eigentlich zu zahlenden Ablösebetrag, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Ursprungs-CFV 16 oder 21 x T2MS/2MU in CFV 21 oder 63 x T2MS/2MU

Eine CFV 16 xT2MS/2MU kann in eine neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU überführt werden. Eine CFV 21 xT2MS/2MU kann in eine neue 63 xT2MS/2MU überführt werden. Eine Zusammenfassung mehrerer CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU in eine CFV63 xT2MS/2MU ist nicht möglich.

Mit dem Tag der Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU gilt das Vertragsverhältnisse bezüglich der CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU als erloschen. Für die CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU kann der Kunde eine vergünstigte Mietzeit von 2, 4, 6 oder 8 Jahren vereinbaren.

Bei einem Upgrade von CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU in Mietzeitbindung wird dem Kunden in dem Fall, dass der vom Kunden bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung der neuen CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU zu zahlende Ablösebetrag geringer wäre, als der für die vorzeitige Vertragsbeendigung der ursprünglichen CFV 16 oder 21 xT2MS/2MU eigentlich zu zahlenden Ablösebetrag, die Differenz in Rechnung gestellt.

Der Bereitstellungspreis für die neue CFV 21 oder 63 xT2MS/2MU entspricht dem entsprechenden Bereitstellungsentgelt.

Leistungsbeschreibung und Preise Expressentstörung CFV

Die Acht-Stunden-Express-Entstörung wird nach Dauerauftrag mit einer Mindestüberlassungsdauer von 3 Monaten oder nach Einzelauftrag für eine vom Kunden festgelegte CFV erbracht.

Die Kündigungsfrist des Dauerauftrages beträgt 6 Werktage.

	Antrag Dauerauftrag	Antrag Einzelauftrag
Gruppen	jährl. Nettopreis je CFV	Nettopreis je Auftrag
CFV 2Mbit/s	86,35 €	95,93 €
CFV 34Mbit/s	19,25 €	36,01 €
CFV 155Mbit/s	29,49 €	39,01 €
CFV 16*2Mbit/s	78,35 €	87,03 €
CFV 21*2Mbit/s	78,35 €	87,03 €
CFV 63*2Mbit/s	78,35 €	87,03 €
CVF 622Mbit/s	29,49 €	39,01 €
CVF 2,5Gbit/s	29,49 €	39,01 €

Es erfolgt eine jährliche Inrechnungstellung, entsprechend der gesamten Tarifierungssystematik für CFV.

Absicherungsbeträge für die Überschreitung der Entstörfrist für die Acht-Stunden-Express-Entstörung sind wie folgt gestaffelt:

- bei mehr als 2 Stunden erfolgt eine Erstattung in Höhe von 10% von 1/12 des Jahresentgeltes der jeweiligen CFV,
- bei mehr als 4 Stunden erfolgt eine Erstattung in Höhe von 20% von 1/12 des Jahresentgeltes der jeweiligen CFV und
- bei mehr als 8 Stunden erfolgt eine Erstattung in Höhe von 40% von 1/12 des Jahresentgeltes der jeweiligen CFV.

Der Betrachtungszeitraum für die Erstattungen ist ein Kalendermonat. Für Verspätungen bei der 8h-Express-Entstörung werden pro Vorfall maximal 1/12 des Jahresentgeltes erstattet. Der Erstattungsanspruch wird zu Beginn des Folgejahres ausgeglichen.